

Anlage

Auszug aus der Beschlussvorlage für den Aufsichtsrat

BESCHLUSSVORLAGE

für den Aufsichtsrat

Tagesordnungspunkt

Unmittelbare Beteiligung der GSW an der Trianel Wind und Solar Gesellschaft sowie weitere mittelbare Beteiligung an der Komplementär-GmbH und an Projektgesellschaften („Vorratsbeschluss“)

und

Mittelbare Beteiligung der GSW über die Trianel GmbH an der Trianel Wind und Solar Gesellschaft sowie weitere mittelbare Beteiligung an der Komplementär-GmbH und an Projektgesellschaften („Vorratsbeschluss“)

Beschlussvorschlag:

1. Der Aufsichtsrat erteilt seine Zustimmung und empfiehlt der Gesellschafterversammlung zu beschließen:

Unmittelbare Beteiligung

- a) die GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen, Bönen, Bergkamen (GSW) beteiligt sich an der Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG (TWS) (oder eine ähnliche Firmierung) in der Rechtsform der Einheits-KG als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von bis zu 3,5 Mio. €. Soweit der Betrag der Einlage nicht ausgeschöpft ist, kann die GSW in dieser Höhe für einen vorübergehenden Zeitraum auch ein Gesellschafterdarlehen ausreichen oder eine Haftungsübernahmeerklärung (z. B. Bürgschaft, Garantie) zur Absicherung z. B. einer Fremdfinanzierung abgeben. Mit der vorstehenden Beteiligung zwingend verbunden ist die mittelbare Beteiligung an der von der TWS zu 100 % gehaltenen Komplementärgesellschaft Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH (oder einer ähnlichen Firmierung) mit einem Stammkapital von 25.000,- €;
- b) dass die TWS ihrerseits bis Ende 2030 weiteren Gesellschaften beitrifft oder weitere Unternehmen oder Beteiligungen erwirbt oder gründet, sofern in diesen Gesellschaften Projekte realisiert werden, die den in der Anlage des Gesellschaftsvertrages der TWS in seiner dieser Beschlussvorlage beigefügten Fassung festgeschriebenen Kriterienkatalog erfüllen, der diesem Beschluss in Anlage 1 beigefügt ist. Mit der Gründung oder dem Erwerb von Beteiligungen durch die TWS werden zugleich weitere mittelbare Beteiligungen der GSW begründet. Einer Veräußerung dieser Unternehmen/Beteiligungen wird nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der TWS in seiner dieser Beschlussvorlage beigefügten Fassung zugestimmt. Hiermit entfällt dann auch die entsprechende mittelbare Beteiligung der GSW;

- c) die Entsendung der Geschäftsführung der GSW in die Gesellschafterversammlung der TWS. Der Geschäftsführer wird bestimmt, die Rechte und Pflichten aus der Beteiligung der GSW an der TWS wahrzunehmen;
- d) den Abschluss und/oder Eintritt in sämtliche(r) Verträge, die im Rahmen dieser Beteiligung bzw. Veräußerung erforderlich sind und werden;

#### Mittelbare Beteiligung

- e) die GSW beteiligt sich mittelbar über die Trianel GmbH (Trianel), an der die GSW mit einem Anteil in Höhe von zurzeit 0,83 % beteiligt ist, an der TWS. Die Trianel beabsichtigt, eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist an der TWS mit einer Kommanditeinlage in Höhe von bis zu 3 Mio. €. Für die GSW entspricht dies einer mittelbaren Beteiligung an der TWS in Höhe von bis zu 24.900,- €. Mit der vorstehenden Beteiligung zwingend verbunden ist die mittelbare Beteiligung über die Trianel an der von der TWS zu 100% gehaltenen Komplementärgesellschaft Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH (oder einer ähnlichen Firmierung) mit einem Stammkapital von 25.000,- €.
  - f) dass über die mittelbare Beteiligung der GSW über die Trianel die TWS ihrerseits bis Ende 2030 weiteren Gesellschaften beitrifft oder weitere Unternehmen oder Beteiligungen erwirbt oder gründet, sofern in diesen Gesellschaften Projekte realisiert werden, die den in der Anlage des Gesellschaftsvertrages der TWS in seiner dieser Beschlussvorlage beigefügten Fassung festgeschriebenen Kriterienkatalog erfüllen, der diesem Beschluss in Anlage 1 beigefügt ist. Einer Veräußerung dieser Unternehmen/Beteiligungen wird nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der TWS in seiner dieser Beschlussvorlage beigefügten Fassung zugestimmt. Hiermit entfällt dann auch die entsprechende mittelbare Beteiligung der GSW über die Trianel;
  - g) den Abschluss und/oder Eintritt in sämtliche(r) Verträge, die im Rahmen dieser mittelbaren Beteiligung über die Trianel erforderlich sind und werden.
2. Die Geschäftsführung der GSW wird ermächtigt, alle zur Umsetzung der vorstehenden Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen vorzunehmen.

#### Begründung:

Die GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen, Bönen, Bergkamen (GSW) strebt eine unmittelbare Beteiligung an der Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG (TWS) im Bereich der Erneuerbaren Energien an.

Hierzu beabsichtigt die GSW sich in Höhe von bis zu max. 3,5 Mio. € an der TWS zu beteiligen. Die prozentuale Beteiligung der GSW an der TWS wird sich bei einer Eigenkapitalausstattung von ca. 100 Mio. € bei ca. 3,5 % bewegen. Entsprechend dem prozentualen Beteiligungsanteil ist die GSW an der Komplementär Gesellschaft beteiligt. Die Einlage soll in Teilschritten abgerufen werden. Deshalb wird in der Beschlussfassung eine Ermächtigung erbeten, um ggf. für einen vorübergehenden Zeitraum auch ein Gesellschafterdarlehen auszureichen oder Haftungsübernahmeerklärungen abzugeben.

Des Weiteren strebt die GSW eine mittelbare Beteiligung über die Trianel GmbH (Trianel) an der TWS an. In der Gesellschafterversammlung der Trianel wird am 25.06.2020 der Beteiligungsvorgang beraten. Da die GSW zurzeit mit 0,83 % an der Trianel beteiligt ist, beteiligt sie sich somit mittelbar über die Trianel an der TWS sowie mittelbar an der Komplementär-GmbH und an den Projektgesellschaften im Rahmen der Vorratsbeschlussfassung.

## 1. Marktperspektive Erneuerbare Energien

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen ihres Koalitionsvertrages zum Ziel gesetzt, den Anteil Erneuerbarer Energien im Stromsektor bis 2030 auf 65 % am Bruttostromverbrauch anzuheben. Das Vorhaben bedeutet eine erhebliche Beschleunigung gegenüber dem Ausbauziel der Vorgängerregierung, welches in 2030 bei „mindestens 50 %“ lag. Auch gegenüber dem im EEG 2017 genannten Ziel (55 % bis 60 % bis 2035) ergibt sich eine erhebliche Steigerung. Der Anteil Erneuerbarer Energien soll sich damit von rund 40 % im Jahr 2019 auf fast zwei Drittel des Bruttoverbrauchs erhöhen.

Geht man davon aus, dass der Bruttostromverbrauch im Jahr 2030 bei 600 TWh liegt, so entspricht ein EE-Anteil von 65 % einer Bruttostromerzeugung aus Erneuerbaren Energien von 390 TWh.

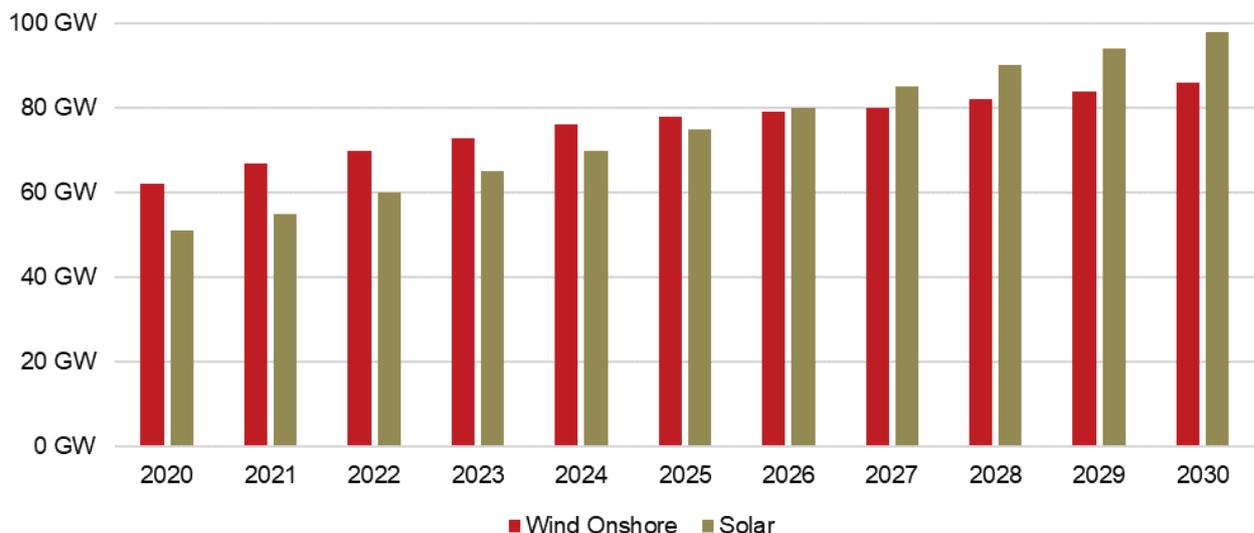


Abbildung 1: Entwicklung der installierten Leistung im Bereich Erneuerbarer Energien; Eigene Darstellung, Quelle: Stromnetze für 65 Prozent Erneuerbare bis 2030. Agora Energiewende, Juli 2018

Für Wind Onshore bedeutet dies, dass neben dem Zubau gemäß der Mittelfristprognose der Übertragungsnetzbetreiber und der im Koalitionsvertrag vereinbarten Sonderausschreibungen in Höhe von 4 GW bis zum Jahr 2021 ab dem Jahr 2022 ein jährlicher Bruttozubau von 4 GW notwendig ist. Im Bereich Photovoltaik müssen im Anschluss an die bis 2021 aufgestellte Mittelfristprognose der Übertragungsnetzbetreiber sowie unter Berücksichtigung der Sonderausschreibungen von 4 GW (bis 2021) ab dem Jahr 2022 jährlich 5 GW brutto zugebaut werden (vgl. Abbildung 1).

Es ist zu erwarten, dass sinkende Erzeugungskosten, insbesondere bei großen PV-Projekten, im nächsten Jahrzehnt erhebliche Investitionen in subventionsfreie Erneuerbare Energien

auslösen. Projekte werden dann mit langfristigen Stromlieferverträgen (Power Purchase Agreements, (PPA)) entwickelt. Darüber hinaus ist insbesondere im Bereich Windenergie Onshore eine mittelfristige Verbesserung der Umsetzungssituation notwendig, damit die als Wachstumspfad vorgesehenen Mengen umgesetzt werden können und die Ausbauziele des Koalitionsvertrages nicht verfehlt werden. Außerdem begünstigen die Ausschreibungsmodelle wegen ihrer inhaltlichen und finanziellen Anforderungen kommunale Investoren zugunsten der klassischen Projektentwickler, weil zu einem sehr frühen Zeitpunkt in der Projektentwicklung eine höhere Verbindlichkeit (z.B. durch Stellung von Sicherheiten) zur Projektrealisierung in einem definierten Zeitrahmen erforderlich wird.

Die Erneuerbaren Energien spielen im Erzeugungsmix der Stadtwerke eine bedeutende Rolle. Ihr Anteil am aktuellen Erzeugungsmix der Stadtwerke ist allein von 17,5 % im Jahr 2016 auf 21,3 % im Jahr 2017 gestiegen (VKU). Allerdings nahmen die Erneuerbaren Energien mit einer installierten Leistung von rd. 5.679 MW (vgl. Abbildung 3) lediglich einen Anteil von 3 % des in Deutschland installierten Volumens ein.

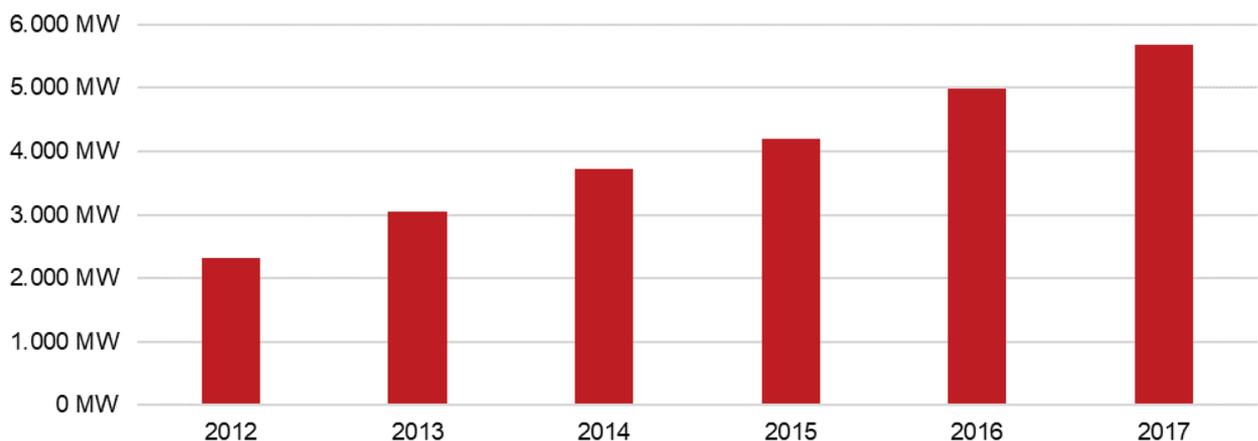


Abbildung 2: Installierte Leistung kommunaler Erneuerbare-Energien-Anlagen;  
Quelle: VKU Erzeugungsumfrage 2018

Gemessen an der anteiligen Stromversorgung von Endkunden durch kommunale Unternehmen ist hier ein deutliches Steigerungspotential notwendig. Strategisch ist dies für Stadtwerke von enormer Bedeutung, auch um weitere Wachstumfelder rund um die künftige Energieversorgung (z. B. Speichertechnologien, Elektromobilität etc.) zu erschließen. Mit einer Beteiligung der Stadtwerke an einer kommunalen Investitionsplattform können diese ihre Ausbauziele leichter realisieren und unrentable Kleinbeteiligungen oder Fehlinvestitionen vermeiden.

## 2. TWS als neue kommunale Investitionsplattform

### 2.1 Geschäftsmodell

Mit der Gründung der TWS soll eine neue kommunale Investitionsplattform für den Ausbau Erneuerbarer Energien geschaffen werden. Die Aktivitäten der TWS in den drei Tätigkeitsfeldern „Wind Weißflächenentwicklung“, „reife Projekte Wind“ und „reife Projekte PV“ decken ein breites Spektrum ab, das den Gesellschaftern u.a. Marktzugang, hohe Wertschöp-

fungstiefen und Diversifizierung und Skalierung ermöglicht. Dabei erfolgt in den Tätigkeitsfeldern „reife Projekte“ der Aufbau eines Projektportfolios bis 2024. Für die langfristigen Projekte der Weißflächenentwicklung Wind ist die Projektentwicklung innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren vorgesehen.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen zeigen für die Investitionsentscheidung in TWS unter konservativen Annahmen eine Eigenkapitalrendite über 5 % vor Körperschaftsteuer. Verschiedene Sensitivitäten belegen die Robustheit des Modells.

Die Investitionen erfolgen ausschließlich in Deutschland. Für den Vorratsbeschluss sind die Eigenkapitalrenditen der Einzelprojekte entscheidend. Die entsprechenden Kriterien sind als Anlage zum Gesellschaftsvertrag (**Anlage 1**) hinterlegt.

Aktivitätsfelder	<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Reife Projekte Wind</li> <li>+ Reife Projekte Photovoltaik</li> <li>+ Weißflächenentwicklung Wind</li> </ul>
Erfolgsfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Bewährtes Modell der Projektgesellschaft als Holding kann lokale Interessen berücksichtigen</li> <li>+ Umfassende Projektentwicklungsexpertise von Trianel wird eingesetzt</li> <li>+ Investitionsschwerpunkte folgen den attraktivsten EEG-Bedingungen und berücksichtigen gleichzeitig die Perspektive von PPA-Projekten</li> <li>+ Durch Mix von Standorten und Technologien wird im Portfolio das Risiko gegenüber Einzelinvestitionen reduziert</li> <li>+ Im EEG-Ausschreibungsmodell bestehende Wettbewerbsvorteile gegenüber klassischen Projektentwicklern werden genutzt</li> </ul>
Erwartungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Stadtwerke erreichen ihre Ausbauziele</li> <li>+ Projektportfolio mit 100 Mio. € Eigenkapital und 340 MW EE-Anlagen in Betrieb</li> <li>+ Angestrebte Eigenkapitalrendite <math>\geq 5\%</math> (vor KSt) auf das Gesamtportfolio</li> <li>+ Erfahrungsaufbau im Umgang mit zukünftigen PPA-Projekten</li> </ul>

Abbildung 3: Investitionsschwerpunkte, Erfolgsfaktoren und zu erwartende Ergebnisse für TWS

Die Projektentwicklung der Trianel hat in den Bereichen Wind Onshore und PV in den letzten Jahren auch über ihre 100%-Tochtergesellschaft Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG (TEP) ein Netzwerk aufgebaut, das den Aufbau von Projektportfolien ermöglicht, die sich aus allen drei Kategorien zusammensetzen. Vor diesem Hintergrund setzte Trianel die Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG (TOW) sowie die Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (TEE) mit Stadtwerkebeteiligungen erfolgreich um. TOW umfasst ein Portfolio von Windparks mit einem Volumen von rd. 100 MW. Dabei liegt die projektbezogene Eigenkapitalrendite der Parks bei 6 % und mehr. TEE hat bis Ende 2018 rd. 85 Mio. € Eigenkapital erfolgreich in ein Portfolio von 190 MW investiert.

Die TWS nimmt ihre operative Tätigkeit voraussichtlich im Herbst 2020 auf und setzt ab diesem Zeitpunkt ihre Investitionsvorhaben um. Für Projektrechte im Bereich der Weißflächenentwicklung Wind, die bereits im Vorfeld der Gründung durch TEP gesichert wurden, besteht seitens TWS ein vorrangiges Zugriffsrecht. Auf diese Weise kann TWS bereits von Beginn an auf eine Projektbasis zugreifen.

Das Aktivitätsfeld reife Projekte Wind umfasst den Erwerb von weit gereiften Wind-Projekten ab Beginn des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. Diese werden anschließend vornehmlich für den eigenen Bau und Betrieb weiterentwickelt. Sofern sich einzelne Projekte

schlechter entwickeln als erwartet, besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Vermarktung, um die Risiken für das Betriebsportfolio zu reduzieren. Dieses Aktivitätsfeld ist zur Ausrichtung an marktnahen Renditekriterien auf eine kurze Investitionsphase ausgerichtet. Als Wettbewerber sind andere Asset-Investoren aus dem institutionellen und insbesondere dem energiewirtschaftlichen Bereich anzusehen.

Der Bereich reife Projekte PV umfasst sowohl Projekte, die mit einem Einspeisetarif gefördert werden, als auch Projekte für die ein PPA abgeschlossen wird. TEP bedient TWS sowohl aus der eigenen Projektentwicklungspipeline als auch über den Erwerb von schlüsselfertigen Projekten am Markt. Das Aktivitätsfeld ist vor dem Hintergrund marktnaher Investitionskriterien für einen kurzfristigen Investitionszeitraum ausgelegt und steht im Wettbewerb mit anderen Asset-Investoren, insbesondere institutionellen Anlegern.

Innerhalb der Weißflächenentwicklung Wind werden frühe und anentwickelte Wind-Projekte, die noch keine BImSchG-Genehmigung erhalten haben, durch TEP oder in Kooperation mit externen Entwicklern entwickelt und im Anschluss innerhalb der TWS errichtet und betrieben. Auf Basis erarbeiteter Potentialstudien werden in Abstimmung mit TWS Regionen festgelegt, in welchen erste Flächen auf Rechnung von TWS identifiziert und gesichert werden. Die Gesellschaft ist so konzeptioniert, dass eine Investition in den Bau und Betrieb der Weißflächenprojekte innerhalb der TWS angestrebt ist. Die Wind Weißflächenentwicklung ist aufgrund der langen Entwicklungsdauern langfristig ausgerichtet und befindet sich im Wettbewerb mit weiteren Flächensicherern und Projektentwicklern.

Für den Bereich der reifen Projekte Wind ist die Akquisition von 130 MW bis Ende 2024 vorgesehen. Im Aktivitätsfeld PV erstreckt sich das geplante Volumen auf eine Leistung von 70 MWp bis Ende 2024. In der Weißflächenentwicklung Wind wird für Erstsondierung und Potentialstudien der Aufbau eines Volumens im Projektentwicklungsauftrag von 600 MW angestrebt. Das aus diesem Potenzial resultierende Projektvolumen von 425 MW soll nach zehn Jahren in der Inbetriebnahme von Wind-Projekten mit einem Volumen von 140 MW münden (vgl. Abbildung 4).

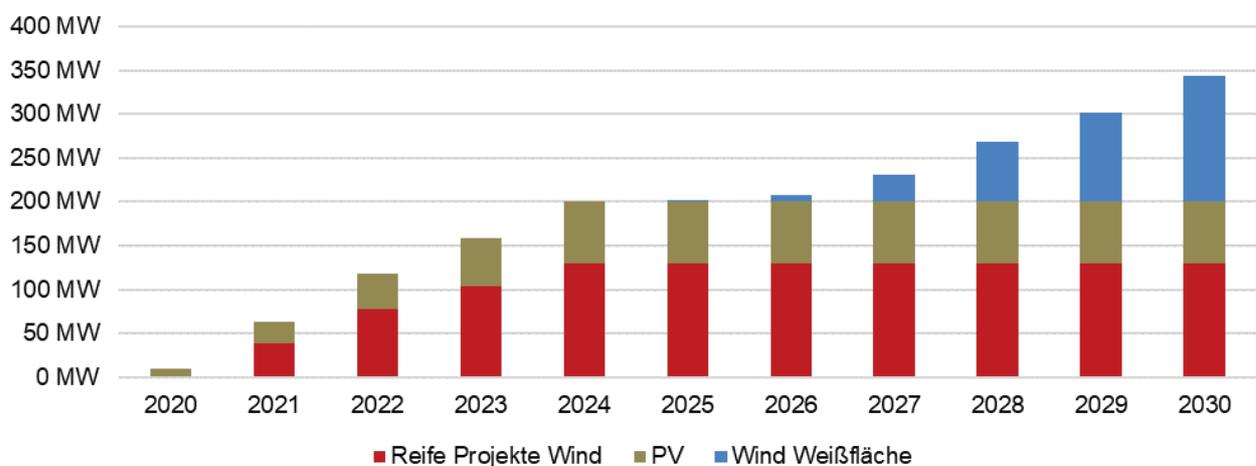


Abbildung 4: Beispielhafter Ausbaupfad Wind Onshore und PV Freiflächenanlagen

Aus den derzeitigen Investitionskosten resultiert ein Gesamtinvestitionsvolumen von 500 Mio. € unter Berücksichtigung eines Eigenkapitalbedarfs von bis zu 100 Mio. €.

Das für die Akquisition und den Bau der reifen Projekte Wind notwendige Eigenkapitalvolumen beträgt ca. 47 Mio. €. Für diese Projekte wird eine Eigenkapitalrendite i.H.v. mindestens 5,0 % über einen Zeitraum von 25 Jahren angestrebt. Weiterhin wird auch eine Mindest-Investitionsrendite i.H.v. 3,5 % über 20 Jahre definiert.

Für die reifen Projekte PV erfolgt seitens TEP die Zusage, dass TWS ein Volumen von 70 MWp in Projekten bis Ende 2024 angedient wird. Dieses Volumen wird zu einer festgelegten Erwartungsrendite i.H.v. 2 % über 20 Jahre an die Gesellschaft übergeben. Dabei sichert TEP zu, dass mindestens 50 % des Projektvolumens EEG-Projekte betreffen sowie darüber hinaus mindestens vier verschiedene Projektstandorte angeboten werden. Erfolgt die Andienung von mindestens 70 MWp nicht, verpflichtet sich TEP zur Erbringung einer Ausgleichszahlung. Als Investitionskriterium wird darüber hinaus eine Rendite von mindestens 5,0% über einen Zeitraum von 25 Jahren für das gesamte PV-Portfolio der TWS festgelegt.

In der Weißflächenentwicklung Wind ist über den Zeitraum von ungefähr zehn Jahren ein Eigenkapitalvolumen i.H.v. 33 Mio. € notwendig. Darüber hinaus ist für den Bau und die Inbetriebnahme dieser Projekte unter Anrechnung der Kosten für die Projektentwicklung ein zusätzlicher Eigenkapitalbedarf i.H.v. 13 Mio. € gegeben. Für Investitionen in Projekte der Weißflächenentwicklung wird zunächst ein Mindest-Investitionskriterium von 7,0% über 20 Jahre definiert.

Im Ergebnis wird für die Gesellschafter von TWS eine Eigenkapitalrendite von über 5 % vor Körperschaftsteuer für das Gesamtportfolio angestrebt. Über die Beteiligung am gesamten Portfolio der Gesellschaft erreichen sie eine räumliche, technische sowie wirtschaftliche Diversifizierung, die für die Stadtwerke und kommunale Unternehmen einen dauerhaften Mehrwert auch jenseits des EEG darstellt. Die Stadtwerke realisieren so ihre Ausbauziele bei Erneuerbaren Energien und vermeiden gleichzeitig unrentable Beteiligungen an kleinen Einzelprojekten. Darüber hinaus bietet eine Beteiligung an der TWS den Stadtwerken, die aufgrund von Flächenausweisungsbeschränkungen nicht in ihren angestammten Gebieten Projekte umsetzen können, die Möglichkeit ihre Ausbauziele umzusetzen. Ebenso kann bei langlaufenden Eigenentwicklungen im übergeordneten, deutschlandweiten Portfolio eine Risiko-diversifizierung erreicht werden.

Die finanzielle Beteiligung der Stadtwerke lässt sich individuell transparent als Erzeugungsprojekte in MW, erzeugte kWh und vermiedene CO<sub>2</sub>-Emissionen nach außen darstellen.

Mit dem Bündelungsansatz nutzt TWS die Wettbewerbsvorteile gegenüber klassischen Projektentwicklern. Die Präferenz vieler Verkäufer und Pächter, Verträge mit der Energieversorgung im Kerngeschäft vertrauten Stadtwerken anstelle von reinen Finanzinvestoren zu schließen, wird bestmöglich genutzt.

Eine Beteiligung mit einer Eigenkapitaleinlage in Höhe von 1 Mio. € an der TWS führt in einem Betrachtungszeitraum von 31 Jahren und einem erwarteten internen Zinsfuß von über 5,0 % (vor Körperschaftsteuer) zu Ausschüttungen von anfänglich rd. 50.000,- € und maximal rund 160.000,- € pro Jahr. Die folgende Abbildung 5 stellt den auf Basis der beispielhaften Ausbauplanung zu erwartenden Kapitalfluss für eine Eigenkapitalbeteiligung in Höhe von 1 Mio. € dar.

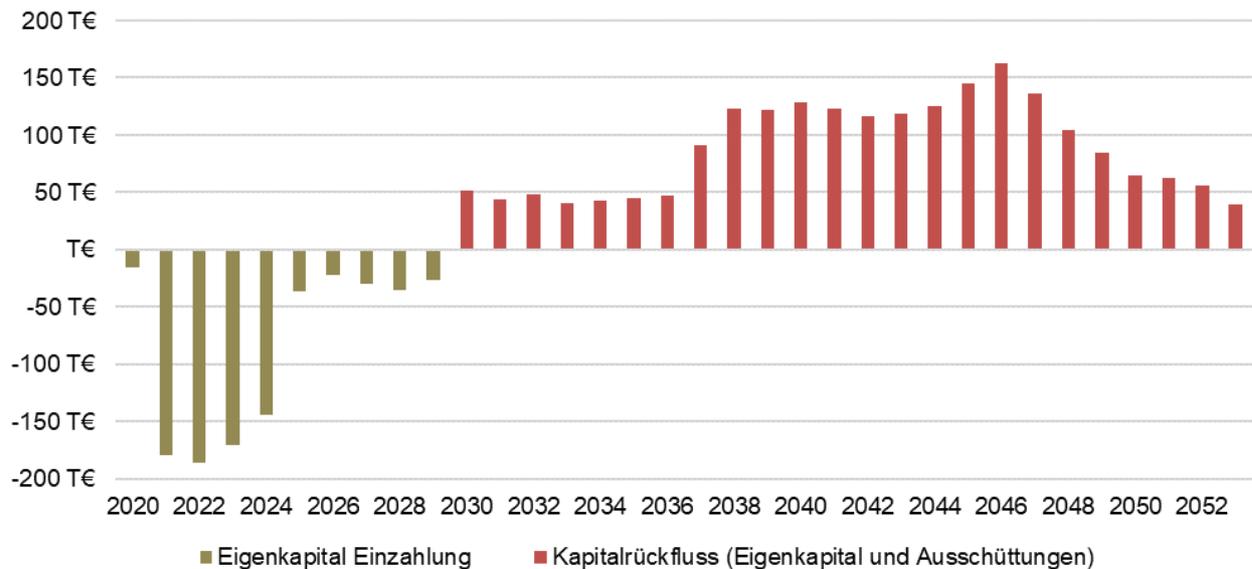


Abbildung 5: Möglicher Kapitalfluss bei einer Beteiligung in Höhe von 1 Mio. €

Grundsätzlich werden längere Laufzeiten als die in den Investitionskriterien der in Anlage 1 unterstellten 20 Jahre für Wind Onshore und PV erwartet. Für eine Portfoliobetrachtung wurde für die Windprojekte eine Laufzeit von 25 Jahre und für die PV-Projekte eine Laufzeit von 30 Jahren unterstellt, die jeweils aufgrund des Anlagendesigns auch zu erwarten sind. Sofern im Anschluss daran ein Weiterbetrieb bzw. ein Repowering der Anlagen möglich ist, erhöhen sich die möglichen Ausschüttungen.

## 2.2 Chancen und Risiken

Investitionen in Onshore Windenergie- und PV-Anlagen werden wirtschaftlich durch garantierte Vergütungen des EEG abgesichert. Perspektivisch ist, insbesondere in den Bereichen reife Projekte PV und Weißflächenentwicklung Wind, auch der Abschluss von PPAs für einzelne Projekte denkbar. Darüber hinaus ist gemäß den Investitionskriterien für die Projekte im Bereich Wind der Abschluss langfristiger und durch entsprechende Verfügbarkeitsgarantien abgesicherte Vollwartungsverträge oder gleichwertiger Alternativen vorgesehen. In Summe ergibt sich damit die Möglichkeit einer langfristig abgesicherten Investition in Erzeugungsanlagen.

Die Beteiligung an der TWS bietet Stadtwerken den Zugriff auf ein breit gefächertes Portfolio für Projekte im Bereich Erneuerbarer Energien. Durch die verschiedenen technologischen Aktivitätsbereiche und die regionale Verteilung der Projekte erfolgt eine Diversifizierung der Investitionen. Zudem profitiert TWS von dem durch die Trianel Projektentwicklung etablierten Marktzugang und hohen Know-how. In Verbindung mit dem Vorgriffsrecht für Wind-Projekte kann TWS auf diese Weise exklusiv an den besten identifizierten Projekten partizipieren. Die im Bereich reife Projekte PV ausgesprochene Entwicklungszusage versetzt TWS in die Lage, verlässlich mit einem Kapital- und Projektvolumen planen zu können.

Aufgrund der Bündelung von Aktivitäten im Bereich reifer Projekte und in der Weißflächenentwicklung Wind wird Stadtwerken eine langfristige Orientierung sowie ein stetiger Investitionsfluss ermöglicht. Damit können Entwicklungschancen der TWS auch dann gewahrt

und genutzt werden, wenn sich Projektverzögerungen (bspw. aus Problematiken im Planungs- und Genehmigungsrecht) ergeben.

Durch einen möglichen Weiterbetrieb der Projekte über den für die Investitionskriterien relevanten Zeitraum von 20 bzw. 25 Jahren hinaus kann die Rendite der einzelnen Projekte ohne zusätzlichen Kapitalbedarf erhöht werden. Alternativ haben die Projekte nach dem Betriebszeitraum einen Restwert, welcher durch TWS kapitalisiert werden kann. Verstärkend zu diesem Effekt kommt hinzu, dass die Incentivierung für TEP in allen drei Aktivitätsbereichen auf 20 Jahre begrenzt ist. Mithin partizipiert TWS allein und vollumfänglich von ab dem Jahr 21 realisierbaren, signifikanten Vorteilen. Dazu zählen u.a. neben Kostendegression im Bereich TBF durch Automatisierung auch die Erwartung steigender Marktpreise für Strom und Projekte.

Darüber hinaus bietet die aktive Bewirtschaftung des Portfolios, sowohl die kaufmännische und technische Optimierung als auch die Optimierung der Finanzierung, weitere Chancen für die Erhöhung der Rendite.

Grundsätzlich ist die eigenständige Entwicklung von Anlagenstandorten (Weißflächenentwicklung) mit Risiken verbunden. Es ist davon auszugehen, dass von den in die Entwicklung aufgenommenen Projekte ungefähr ein Drittel bis zur Baureife gelangt. Diese Annahme ist im Investitionspfad der TWS bereits berücksichtigt. Es bestehen mannigfaltige Risiken, die sich vornehmlich auf die Kategorien Planungsrecht, Genehmigungsrecht und insbesondere avifaunistische Herausforderungen erstrecken. TWS beabsichtigt allerdings auch, neben Weißflächenentwicklungen in weiter fortgeschrittene Projekte in den einzelnen Stufen nach Flächensicherung, Genehmigung oder Bau zu investieren. Durch diesen Portfolioeffekt wird das Chancen-Risiko-Verhältnis von Weißflächenentwicklungen in der TWS optimiert.

Im Betrieb von Projekten sind wesentliche Risiken speziell in den Anfangsjahren durch die Schwankungen des Angebots von Wind und Sonneneinstrahlung gegeben. Der tatsächliche Ertragswert eines einzelnen Jahres weicht naturgegeben von prognostizierten Mittelwerten ab. Im Durchschnitt über mehrere Jahre wird der Prognosewert jedoch in der Regel erreicht. In Summe zeigt der bereits in TEE und TOW gewählte Ansatz für die Projektbewertung, hier vor allem bei der Einschätzung des Windertrags, dass die Windparks auf windschwache Jahre zu Betriebsbeginn zwar mit Einbußen bei der Rendite reagieren, aber langfristig immer noch ein stabiles Investment darstellen. Dem Risiko einer Unterschreitung stehen gleich Chancen einer Überschreitung gegenüber.

Für Eigenentwicklungen und Projekte, die mit Genehmigung gekauft werden, stellen Klagen gegen die Genehmigung ein spezielles Risiko dar. Am Ende kann eine Klage gegen eine Genehmigung im Extremfall zu einem Rückbau der Anlagen führen. Es sind zwar extrem wenige Fälle in Deutschland bekannt, in denen ein Rückbau erforderlich wurde, aber auch dieser sehr unwahrscheinliche Fall wurde betrachtet. Der maximale Schaden in diesem Fall ist der Verlust des Eigenkapitals auf der Ebene der betroffenen Projektgesellschaft. Eine Begrenzung des Risikos ist durch entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Genehmigungsverfahren möglich.

Die mit den potenziellen Gesellschaftern vereinbarten Investitionskriterien (**Anlage 1**) spiegeln die aktuellen Gegebenheiten des Investitionsumfeldes in Erneuerbare Energien und insbesondere der gesicherten Vergütungsstrukturen des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) wider. Die kontinuierliche Fortentwicklung hat dazu geführt, dass für die Berechnung

der Rendite von vielen nicht kommunalen Marktteilnehmern Zeiträume von bis zu 30 Jahre unterstellt werden, um die mit der Investition verbundenen Chancen nach Wegfall der garantierten Vergütungen aufzeigen zu können. Für die TWS wurde sich zwischen den interessierten Investoren auf folgende Regelung geeinigt.

- Wind-Projekte: Renditeberechnungen zur Investitionsentscheidung für Projekte mit EEG-Vergütung oder für PPA-Projekte. Im Anschluss an die PPA-Vergütung werden die weiteren Erlöse mit fundamental prognostizierten Strompreisen berechnet und mit Sicherheitsabschlägen versehen.
- PV-Projekte: Berechnung der Wirtschaftlichkeit über eine Laufzeit von 20 Jahren sowie zur Ermittlung einer Portfoliorendite über einen Zeitraum von 25 Jahren. Im Anschluss an die EEG-Vergütung oder eine PPA-Vergütung werden die weiteren Erlöse mit fundamental prognostizierten Strompreisen berechnet und mit Sicherheitsabschlägen versehen.

Die Erneuerbaren Energien haben sich in der Vergangenheit sehr dynamisch entwickelt. Es ist nicht auszuschließen, dass insbesondere die Renditen als aufgeführte Kriterien auf Grund zukünftiger Entwicklungen nicht mehr erreicht werden können und damit eine Anpassung notwendig wird. Dazu zählen bspw. Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bzw. der EEG-Vergütungsstruktur.

Eine Voraussetzung für die Investition in die Wind- und PV-Projekte ist, die Laufzeiten der entsprechend abgeschlossenen Flächensicherungsverträge einen Betrieb über mindestens 25 Jahre zu ermöglichen. Sofern ein anschließender Weiterbetrieb oder ein Repowering möglich ist, bestehen weitere Ertragschancen, die im Zuge des Vorratsbeschlusses nicht berücksichtigt werden.

### **2.3 Gesellschaftsstruktur und Governance**

Grundsätzlich soll das bewährte Konzept mit einer Projektgesellschaft (Beteiligungsgesellschaft), die als Holding fungiert, beibehalten werden. Um den Netzwerkgedanken zu stärken und eine möglichst hohe Interessengleichheit zu gewährleisten, bietet Trianel eine Beteiligung zunächst exklusiv für die eigenen Gesellschafter an, damit diese vom Mehrwert der Leistungen profitieren. Wird das erforderliche Kapitalvolumen durch Gesellschafter der Trianel nicht aufgebracht, ist auch die Öffnung für externe kommunale Investoren vorbehalten, um TWS erfolgreich am Markt zu positionieren. Mit dieser Öffnung kann ferner die Möglichkeit geschaffen werden, andere kommunale Partner, die im Bereich der Erneuerbaren Energien tätig sind, in die TWS einzubinden und somit gemeinsam eine stärkere Plattform zu bilden.

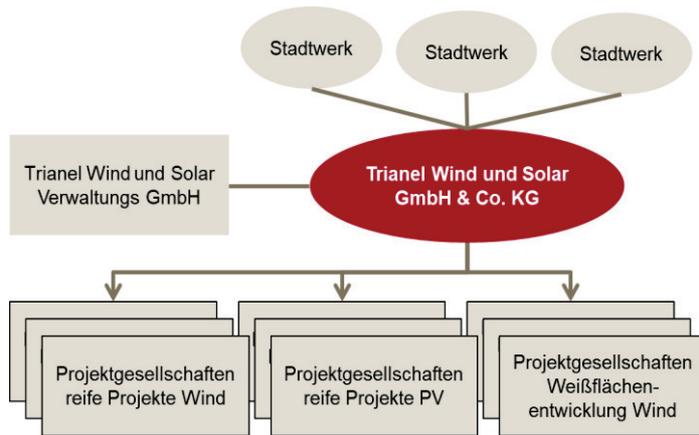


Abbildung 6: Darstellung der rechtlichen Ausgestaltung der TWS

Durch die Umsetzung einzelner Projekte in untergeordneten Projektgesellschaften der TWS kann den beteiligten Gesellschaftern neben der Beteiligung an der Projektgesellschaft TWS eine dezentrale Verankerung vor Ort durch eine weitere Beteiligung an der lokalen Projektgesellschaft ermöglicht werden. So können lokale Interessen bei der Projektauswahl eingebracht, durch entsprechende Beteiligung an der Projektgesellschaft umgesetzt und damit die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden.

Aufgrund der Finanzierung der Projekte mit Fremdkapital sind einzelne Projektgesellschaften regelmäßig auch eine Vorgabe der finanzierenden Banken, um die Projekte zu separieren und Risiken durch andere Projekte auszuschließen. Die Projekte können durch TEP sowie ggf. Stadtwerke und Projektentwickler eingebracht werden.

Die Beteiligungsgesellschaft soll in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG gegründet werden. Kommanditisten sind Stadtwerke und Trianel. Die gewählte Gesellschaftsform der GmbH & Co. KG sichert eine hohe Flexibilität bzgl. Gesellschaftsvertrag und Kapitalbeschaffung.

Bei der Ausgestaltung als Einheitsgesellschaft (Einheits-GmbH & Co. KG) ist die KG alleinige Eigentümerin der Komplementär GmbH. Eine Harmonisierung und Verzahnung der Verträge ist entbehrlich, weil die KG als Eigentümerin alle Geschäftsanteile hält und bestimmenden Einfluss auf die Entscheidungen der GmbH hat. Damit ist auch sichergestellt, dass die kommunalen Gesellschafter einen stärkeren Einfluss auf die Geschäftsführung durch die Komplementär-GmbH haben. Die Satzung der Komplementär-GmbH kann äußerst knapp gehalten werden, allein der Willensbildungsprozess bedarf einer etwas ausführlicheren Regelung. Bei Abstimmung auch der sonstigen Formalien für die Einberufung und Durchführung der beiden Gesellschafterversammlungen können diese simultan abgehalten werden („de-facto-Einheitsversammlung“). Die für das Zusammenwirken der Gesellschafter entscheidenden Regelungen sind nur noch bei einer Gesellschaft und zudem nach dem wesentlich flexibleren Recht der KG zu treffen.

TWS kann Projekte im Wege eines Anteilskaufs („Share Deal“), also einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung, oder eines Kaufs von einzelnen Wirtschaftsgütern („Asset Deal“) erwerben. Dabei wird in den einzelnen Projekten jeweils eine Mehrheitsbeteiligung ( $\geq 51\%$ ) angestrebt. Die Mindestbeteiligung in den Projekten ist auf 25,1 % festgelegt. Dies gilt nicht für mittelbare Beteiligungen der TWS an Beteiligungsgesellschaften der jeweiligen Projektgesellschaft, insbesondere ggf. notwendigen Infrastrukturgesellschaften.

Innerhalb des Gesellschaftervertrages werden aufgrund kommunalrechtlicher Vorgaben nach den maßgeblichen Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (und vergleichbaren kommunalrechtlichen Vorschriften in anderen Bundesländern) feste Kriterien hinsichtlich geografischer Lage, wirtschaftlicher Rentabilität und Finanzierung festgelegt, die jedes Projekt erfüllen muss. Die konkreten Vorgaben hinsichtlich Rentabilität und Bewertungsmaßstäben werden zwischen den zukünftigen Gesellschaftern verhandelt und festgelegt.

Zur schnellen Realisierung der Projekte ist eine möglichst variable Finanzierung notwendig. Grundsätzlich wird der Anteil des Eigenkapitals von 30 % an der Gesamtinvestition nicht überschritten. Das Fremdkapital wird durch eine Projektfinanzierung realisiert, die im Regelfall auf die jeweilige Projektgesellschaft abstellt. Das notwendige Eigenkapital wird nach Möglichkeit bei den Gesellschaftern bedarfsorientiert durch TWS abgerufen.

## **2.4 Kommunalrechtliche Aspekte zur gesellschaftsrechtlichen Beteiligung von Stadtwerken**

Eine wesentliche Voraussetzung für das effiziente Agieren am Markt seitens der Trianel Projektentwicklung und der TWS sind kurze und schnelle Entscheidungswege. Dazu ist es erforderlich, bei Beitritt eines Gesellschafters einen Beschluss in seinen Gremien zu verabschieden, unter welchen „Leitplanken“ Projekte ohne weitere Gremienläufe in die TWS übernommen werden können (sog. „Vorratsbeschluss“). Zu den „Leitplanken“ gehören z. B. Renditeanforderungen.

Die unmittelbare oder mittelbare gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Stadtwerken an Gesellschaften („Share Deal“) bedarf nach §§ 108, 107a der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) u.a. der vorherigen Entscheidung der jeweils zu beteiligenden Stadt- und Gemeinderäte (§ 108 Abs. 6 GO NRW). Die Beteiligung ist nach § 115 i.V.m. § 108 Abs. 6 GO NRW gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde (für Stadtwerke in NRW gegenüber der Bezirksregierung Köln) anzuzeigen. Dies gilt unabhängig von der Größe der Beteiligung sowie auch unabhängig davon, dass es sich für die Stadtwerke-Gesellschafter der Trianel insoweit nur um eine mittelbare Beteiligung handelt (§§ 108 Abs. 6, 115 Abs. 2 GO NRW). Infolge der Vielzahl von geringfügig beteiligten Stadtwerke-Gesellschaftern an Trianel sind diese regelmäßig in der Verpflichtung, auch mit kleineren Beteiligungsbeträgen an den Projektgesellschaften der TWS (mittelbare Beteiligungen) eine Befassung ihrer Gremien zu veranlassen. Entsprechendes gilt für die Gesellschafter der TWS in anderen Bundesländern als NRW, soweit die jeweiligen Gemeindeordnungen eine inhaltsgleiche Anforderung für mittelbare Beteiligungen vorschreiben. Insofern gelten hier die allgemeinen kommunalrechtlichen Abläufe.

Die Dauer der Gremienläufe (Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung, Stadt- und Gemeinderäte) macht einen Gesellschaftserwerb für kommunale Investoren unter Wettbewerbsbedingungen in der Regel nicht möglich. Hierdurch werden Stadtwerke im Bezug von günstigen Konditionen gegenüber privatwirtschaftlichen Wettbewerbern benachteiligt.

Für den Einstieg der Stadtwerke in den Bereich der Erneuerbaren Energien besteht jedoch die Möglichkeit, mit einem „Vorratsbeschluss“ durch die entsprechenden Entscheidungsgremien zu arbeiten. Hierbei legen die einzelnen Stadtwerke ihren Gremien eine Gremienvorlage zur Entscheidung vor, die eine Investition unter bestimmten festgelegten Investitionskriterien erlaubt. Bei der späteren Investitionsentscheidung der TWS würden die Stadtwerke bei Sicherstellung der Einhaltung aller Investitionskriterien nicht erneut einen Ratsbeschluss herbeiführen müssen, sondern könnten die Investition auf Basis des Vorratsbeschlusses tätigen. Nicht durch den Vorratsbeschluss zu ersetzen ist das kommunalrechtliche Anzeigeverfahren gegenüber der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Dieses muss nach wie vor durchgeführt werden.

Mit diesem Vorratsbeschluss haben die Gesellschafter der TOW und TEE als Vorgängergesellschaften der TWS bereits gute Erfahrungen gemacht und diesen auch erfolgreich in ihren Gremien verabschiedet.

## 2.5 Zeitplan

Die Gründung der TWS erfolgt durch die TEP als 100%-Tochter der Trianel im Frühjahr 2020. Nachgelagert erfolgen im Oktober oder November 2020 in einem gemeinsamen Schritt die Beitritte aller Gesellschafter. Aktuell haben 23 kommunale Unternehmen verbindlich ihr Beteiligungsinteresse erklärt, die nun ihre Gremienvorbehalte bis Oktober 2020 ausräumen müssen. In Summe beträgt das Beteiligungsinteresse über 100 Mio. €.

Seit Sommer 2019 wurden Gesellschafter für die TWS angeworben. Die Ausarbeitung der Gesellschaftsverträge und der damit verbundenen Investitionskriterien wurde von interessierten Gesellschaftern vorbereitet, in einem gemeinsamen Workshop mit den potenziellen Gesellschaftern abgestimmt und konnte zeitgerecht abgeschlossen werden. Die entsprechenden Verträge liegen diesem Beschluss als **Anlage** bei. Parallel zu dem vorliegenden Verfahren erfolgt im Rahmen des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens eine Vorlage der Entwürfe der beiden Gesellschaftsverträge sowie des Kriterienkataloges für den Vorratsbeschluss bei der Bezirksregierung Köln; das kommunalrechtliche Anzeigeverfahren des Gründungsgesellschafters TEP ist bereits förmlich abgeschlossen. Die Handlungsfähigkeit der TWS ist damit planmäßig im Oktober bzw. November 2020 hergestellt.



Abbildung 7: Zeitplan Gründung und Beitrittsprozess TWS

## 3. Relevanz der TWS für die GSW

Vor dem Hintergrund

- der aus dem Ausbaupfad der Bundesregierung resultierenden attraktiven Rahmenbedingungen für Onshore Wind (notwendiger jährlicher Zubau 4 GW) und Photovoltaik-Freiflächenanlagen (notwendiger jährlicher Zubau 5 GW) bei einer angestrebten Eigenkapitalrendite des Gesamtportfolios der TWS von mehr als 5 % vor Körperschaftsteuer
- der weiterhin unterdurchschnittlichen Partizipation von Stadtwerken beim Ausbau Erneuerbarer Energien (2017 nur 5,7 GW von insgesamt 111,9 GW) und
- des anhaltenden politischen Willens für einen Ausbau der Erneuerbaren Energien

beabsichtigt die GSW sich an der TWS zu beteiligen. Mit dieser Beteiligung in der Rechtsform der GmbH & Co. KG (Einheits-KG) können die Ausbauziele bei Erneuerbaren Energien leichter realisiert und unrentable Kleinbeteiligungen oder Fehlinvestitionen vermieden werden.

Die Gründung der TWS ist für die GSW von großer Bedeutung, um die Geschäftsaktivitäten im Wachstumsmarkt der Erneuerbaren Energien weiter voranzutreiben. Die TWS bietet die Chance, sich direkt an der Projektentwicklung der Trianel zu beteiligen und von deren Erfahrung über den gesamten Bereich der Wertschöpfungskette zu profitieren. Das von Trianel und ihren Gesellschaftern entwickelte und erprobte Konzept des Vorratsbeschlusses ermöglicht es auch kommunalen Unternehmen sich an den schnellen Märkten der Erneuerbaren Energien zu beteiligen. Diese Vorteile finden sich insbesondere durch:

- Verringerung der Akquisitionsaufwendungen
- Vermeidung von Einzelrisiken
- Erweiterung des Marktzugangs
- Hebung von Synergieeffekten in Projektierung und Betrieb
- Aufbau von Know-how im Bereich Erneuerbare Energien

Die GSW investiert über die TWS in einem überregionalen und technisch diversifizierten Portfolio. Die TWS bietet darüber hinaus die Chance geeignete lokale Projekte ebenfalls in das Portfolio zu übernehmen und damit die Verknüpfung lokaler und überregionaler Projekte zu erreichen.

## **4. Finanzierung GSW**

Die GSW strebt eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von bis zu 3,5 Mio. € am Gesamtkapital der TWS an. Die Finanzierung der GSW erfolgt voraussichtlich aus liquiden Mitteln der Gesellschaft. Die Mittel werden je nach Projektfortschritt abgerufen. Des Weiteren beabsichtigt auch die Trianel sich als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von bis zu 3 Mio. € zu beteiligen. Für die GSW fallen für diese mittelbare Beteiligung über die Trianel keine gesonderten Einlagen an.

## **5. Hinweise und weiteres Vorgehen**

### **5.1 Hinweise**

#### Mittelbare Beteiligung der GSW über die Trianel GmbH:

Die Beteiligung der GSW an der Trianel in Höhe von zurzeit 0,83 % begründet die Beschlussfassung der mittelbaren Beteiligung der GSW über die Trianel an der TWS. Diese ist in dem Beschlussvorschlag und der beiliegenden Marktanalyse beschrieben.

#### Umsetzung § 113 GO NW:

Mit Hinweis auf § 8 Abs. 13 des Gesellschaftsvertrages der TWS, haben Kommanditisten der Gesellschaft, die den Bestimmungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) unterliegen, das Recht unter den Voraussetzungen des § 113 GO NW einen vom Rat ihres kommunalen Eigentümers bestellten Vertreter bzw. im Falle der GSW durch einen Beschluss

des Aufsichtsrates als gem. Gesellschaftsvertrag der GSW zuständigem Gremium in die Gesellschafterversammlung der TWS zu entsenden. Die Geschäftsführung der GSW soll entsprechend benannt werden, die Rechte und Pflichten aus der Beteiligung der GSW an der TWS wahrzunehmen.

Die Geschäftsführung der GSW wird bei künftigen Entscheidungen der Gesellschaft sicherstellen, dass bei GO – relevanten Beschlüssen, zuvor die Mitwirkung des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung der GSW erfolgt.

## **5.2 Weiteres Vorgehen**

Die Beteiligung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der GSW. Das weitere Verfahren ist mit den jeweiligen Verwaltungsleitungen abgestimmt worden.

Vor der Entscheidung der Gesellschafterversammlung wird die Geschäftsführung den Verwaltungen der Gesellschafterkommunen die Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates mit begründenden Unterlagen einschließlich der Marktanalyse und – soweit sie fristgerecht vorliegen - der Stellungnahmen der örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen – IHK, Kreislandwerkerschaft, Ver.di – zuleiten, um eine Beschlussfassung der Räte als Vorgabe für die jeweiligen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der GSW herbeizuführen.

Nach Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der GSW wird der für die Angelegenheit der Trianel für zuständig erklärten Bezirksregierung Köln die beabsichtigte Beteiligung auf dem Dienstweg angezeigt.

Baudrexl

### Anlagen

- Anlage 1: Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG
- Anlage 2: Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Komplementär-GmbH Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH
- Anlage 3: Entwurf des Konsortialvertrages der Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG
- Anlage 4: Marktanalyse und Stellungnahmen der Selbstverwaltungsorganisationen

## **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

der

Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG

### **§ 1**

#### **Firma, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft führt die Firma „Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Aachen.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12. des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

### **§ 2**

#### **Gegenstand**

1. Gegenstand des Unternehmens ist
  - a) die Planung und Entwicklung, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen in Deutschland zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien sowie zur Speicherung von Energie und
  - b) die Beteiligung an Gesellschaften und Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die Anlagen in Deutschland zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien sowie zur Speicherung von Energie betreiben oder zu betreiben beabsichtigen.

Die Gesellschaft verfolgt mit ihrem Unternehmensgegenstand den Zweck der Sicherung der nachhaltigen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung.

2. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen – soweit kommunalrechtlich zulässig – beteiligen oder solche Unternehmen

sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten. Sie ist auch berechtigt, Projekte zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien sowie zur Speicherung von Energie insgesamt oder in Teilen weiterzuveräußern.

### § 3

#### **Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen**

1. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin („Komplementärin“) ist die Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH mit Sitz in Aachen. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.
2. Weitere Gesellschafter („Kommanditisten“) sind:

[...]

mit einem Kapitalanteil in Höhe von

EUR [...]

[...]

**Gesamtkapital**

**[EUR 80.000.000,- bis 120.000.000,-]**

3. Jeweils 5 % des Kapitals entfällt auf die Haftungseinlage des jeweiligen Kommanditisten (Kapital I). Das Kapital I bildet den Festkapitalanteil. Die weiteren 95 % des Kapitals (Kapital II) werden auf ein gesondertes Konto verbucht. Die Festkapitalanteile der Kommanditisten (Kapital I) sind als ihre Haftsumme in das Handelsregister einzutragen. Sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden.
4. Das Festkapital (Kapital I) ist spätestens drei Tage nach Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages in bar an die Gesellschaft zu leisten. Die Kommanditisten erbringen ihre weiteren Kapitaleinlagen auf das Kapital II durch Geldeinlagen jeweils nach Aufforderung durch die Komplementärin. Die Aufforderung der Komplementärin hat schriftlich zu erfolgen und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Kalenderwochen vorzusehen. Die Komplementärin soll die Kommanditisten über anstehende Kapitalanforderungen, die mit längerem Vorlauf absehbar sind, vorab informieren.

## § 4

### Gesellschafterkonten

1. Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II, ein Einlagenkonto, ein Verrechnungskonto und ein Verlustvortragskonto geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein Rücklagenkonto.
2. Auf dem Kapitalkonto I wird der Festkapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
3. Auf dem Kapitalkonto II wird das zusätzliche Kapital (Kapital II) des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
4. Auf dem Verrechnungskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, die Entnahmen, die als Aufwand zu buchenden Gesellschaftervergütungen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
5. Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind jedoch zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit beschließen, dass zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht werden.
6. Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die nicht entnahmefähigen Teile des Gewinns gutgeschrieben. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Kapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen benötigt wird.
7. Auf dem Einlagenkonto werden Einlagen, insbesondere Sacheinlagen des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.

8. Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, auf dem die als Aufwand zu buchenden Gesellschaftervergütungen gebucht werden.

## **§ 5**

### **Geschäftsführung, Vertretung**

1. Zur Geschäftsführung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages, einer etwaigen Geschäftsordnung, des von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden jährlichen Wirtschaftsplanes und der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung. Zur Vertretung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin ist stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Geschäftsführer der Komplementärin sind für Rechtsgeschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit.
2. Die Komplementärin hat bei der Ausübung ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft hat die Komplementärin darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft insbesondere im Rahmen der Beteiligungsverwaltung mit sich bringt und/oder die im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der Energieerzeugungsanlagen erforderlich sind. Alle darüber hinausgehenden Handlungen, insbesondere die in § 8 Abs. 5 aufgeführten Handlungen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nicht bereits eine entsprechende Zustimmung enthält. Die Gesellschafter können mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 8 Abs. 10 eine Geschäftsordnung beschließen, die bestimmte Geschäfte ausdrücklich als über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Handlungen definiert.

## **§ 6**

### **Vergütung der Komplementärin**

1. Solange die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von dieser sämtliche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen für die Ge-

schäftsführung erstattet, sobald sie entstehen. Ist die Komplementärin nicht ausschließlich für die Gesellschaft tätig, werden ihr solche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen vollständig erstattet, die unmittelbar die Geschäftsführung der Gesellschaft betreffen. Die nicht individuell zuzuordnenden marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen werden anteilig in einer den Umfang der Tätigkeit der Komplementärin für die Gesellschaft angemessen berücksichtigenden Höhe übernommen. Der Aufwendungsersatzanspruch besteht nicht gegenüber den Gesellschaftern.

2. Die Komplementärin erhält ferner eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 2.500,- die jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zu zahlen ist.

## **§ 7**

### **Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Komplementärin durch die Kommanditisten**

1. Soweit die Gesellschaft Inhaberin der Geschäftsanteile an der Komplementärin ist, sind zur Wahrnehmung der Rechte aus oder an diesen Geschäftsanteilen an Stelle der Komplementärin die Kommanditisten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geschäftsführungs- und vertretungsbefugt. Die Komplementärin verpflichtet sich, insoweit von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach Weisung der Kommanditisten Gebrauch zu machen.
2. Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführungsbefugnis durch Fassung von Beschlüssen aus. Soweit sich aus Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag oder dem Gesellschaftsvertrag der Komplementärin nichts anderes ergibt, gilt § 8 für die Beschlussfassung durch die Kommanditisten entsprechend.
3. Zum Zwecke der Ausführung der Geschäftsführungsbeschlüsse der Kommanditisten, die die Wahrnehmung der Rechte der Gesellschaft aus oder an den Geschäftsanteilen der Komplementärin zum Gegenstand haben, sind der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung sowie sein Stellvertreter jeweils einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie seinem Stellvertreter wird hiermit entsprechende Vollmacht zur Einzelvertretung der Gesellschaft erteilt.

## § 8

### **Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung**

1. Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Entscheidungen treffen.
2. Die Komplementärin beruft die Gesellschafterversammlung ein, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzu-berufen. Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail mit Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefes zur Post bzw. der Versendung per Telefax bzw. E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens zehn (10) Kalendertage liegen, d.h. die Gesellschafterversammlung kann frühestens elf (11) Kalendertage nach Versendung der E-Mail stattfinden. Aus wichtigem Grunde kann die Einladungsfrist auf bis zu zwei (2) Kalendertage verkürzt werden. Ein oder mehrere Gesellschafter, die zusammen über mindestens 10 % der Kapitalanteile verfügen, können jederzeit selbst eine Gesellschafterversammlung einberufen.
3. Die Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft, am Sitz eines Gesellschafter oder an einem anderen, von der Geschäftsführung festgelegten Ort stattfinden, sofern die Gesellschafter nichts anderes beschließen. Die Gesellschafterversammlung kann im Ermessen der Geschäftsführung auch ohne Zusammenkunft der Gesellschafter an einem Ort, etwa im Wege einer Telefon-, Web- oder Videokonferenz, abgehalten werden. Die Gesellschafterversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dessen Stellvertreter aus den Vertretern der Kommanditisten. Die gewählten Vertreter üben das Amt bis auf Widerruf bzw. Neuwahl durch die Gesellschafterversammlung, bis zur Niederlegung oder bis zum Ende der im Beschluss der Gesellschafterversammlung benannten Wahlperiode aus.
4. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche (auch per Telefax), fernmündliche oder sonstige (auch elektronische) Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung einer Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung ist, dass mindestens 70 % aller insgesamt vorhandenen Stimmen an der Beschlussfassung teilnehmen. Für die Stimmabgabe kann eine Frist gesetzt werden. Die Stimmen der Gesellschafter, die ihre Stimme in einer Beschluss-

fassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung nicht oder nicht rechtzeitig abgeben, werden als Nein-Stimmen gewertet.

5. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung mit qualifizierter Mehrheit gemäß nachfolgendem Abs. 10 unterliegt neben den sich aus dem Gesetz und diesem Vertrag ergebenden Bereichen:
- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, soweit nicht ein Fall des nachfolgenden Abs. 11 gegeben ist;
  - b) Abtretung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von solchen sowie die Belastung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von solchen;
  - c) Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft;
  - d) Änderung der Rechtsform;
  - e) Gründung und Errichtung von Unternehmen oder Projekten und Beteiligungen, sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmen oder Projekten und Beteiligungen nach näherer Maßgabe der Abs. 6, 7;
  - f) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - g) Abschluss, Änderung, Kündigung und Rücktritt von folgenden Verträgen:
    - Jegliche Art von Verträgen mit den Kommanditisten oder mit diesen verbundenen Unternehmen (§ 15 ff. AktG), die ein Volumen von über EUR 100.000,- haben, bei Dauerschuldverhältnissen umfasst das Volumen sämtliche Verpflichtungen, die bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit für die Gesellschaft entstehen,
    - Kaufmännische Betriebsführungsverträge mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren oder einem Volumen von über EUR 200.000 bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit,
    - Finanzierungsverträge mit einem Volumen von über EUR 1.000.000,-,
    - sonstige Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von über EUR 300.000,-, bei Dauerschuldverhältnissen umfasst das Volumen sämtliche Verpflichtungen, die bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit für die Gesellschaft entstehen;

- h) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung (§ 13 Abs. 1);
- i) Beschluss über die Rückzahlung des Kapital II (§ 14 Abs. 2);
- j) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
- k) Festlegung oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 5 Abs. 3 Satz 3);
- l) Wahl des Abschlussprüfers (§ 11 Abs. 3);
- m) Feststellung des Wirtschaftsplans (§ 12 Abs. 2);
- n) Festlegung oder Änderung der Geschäftsordnung für den Beirat (§ 9 Abs. 4) einschließlich der dort niedergelegten Bewertungskriterien für Projekte nach näherer Maßgabe der Absätze 6 und 7;
- o) Entscheidungen über die strategische Ausrichtung der Gesellschaft.

Einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedarf es – außer bei Maßnahmen gem. diesem Absatz 5 lit. e) und g) erster Aufzählungspunkt (Verträge mit Kommanditisten) – nicht, sofern und soweit die betreffenden Geschäfte bzw. Maßnahmen bereits in einem von der Gesellschafterversammlung verabschiedeten Plan (z.B. Wirtschaftsplan) enthalten sind.

6. Die Gesellschaft soll nur solche Unternehmen, Beteiligungen und/oder Energieerzeugungsanlagen (nachfolgend „Projekt“) erwerben, die den Anforderungen des in der **Anlage** enthaltenen Kriterienkatalogs genügen. Der gemäß § 9 zu bildende Beirat prüft und bewertet das jeweilige Projekt nach dem in der Geschäftsordnung des Beirates festgelegten Verfahren. Empfiehlt er die Investition, wird die Geschäftsführung unverzüglich einen Gesellschafterbeschluss über die Investition in das Projekt herbeiführen, entweder im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung oder durch Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung oder nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 Sätze 2 bis 4. Die Geschäftsführung kann in Ausnahmefällen auf die Einholung eines Gesellschafterbeschlusses verzichten und nach Konsultation des Beirates eigenverantwortlich über die Investition in ein Projekt entscheiden, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- a) das Projekt entspricht unter Anwendung des in der Geschäftsordnung des Beira-

tes festgelegten Bewertungsverfahrens den Anforderungen des Kriterienkatalogs gemäß der Anlage, und

- b) bei dem Projekt handelt es sich um eine bereits in Betrieb genommene Energieerzeugungsanlage oder eine Energieerzeugungsanlage, die bereits vollständig entwickelt und in Errichtung befindlich ist,
  - c) die für den Erwerb erforderlichen Mittel sind bereits in einem von der Gesellschafterversammlung verabschiedeten Plan (z.B. Wirtschaftsplan) enthalten, und
  - d) die Entscheidung über die Investition in das Projekt ist derart zeitkritisch, dass der Geschäftsführung die rechtzeitige Einholung eines Gesellschafterbeschlusses nach sachgerechtem Ermessen nicht möglich erscheint und der Beirat im Rahmen seiner Konsultation dieser Einschätzung der Geschäftsführung nicht widersprochen hat.
7. Die Gesellschaft wird ein Projekt i.S.d. vorstehenden Abs. 6 S. 1 nur dann weiterveräußern, wenn (i) eine Teil-Veräußerung des Projekts bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs als Bestandteil der Projektstruktur angelegt oder beabsichtigt war und die Weiterveräußerung keine negativen Auswirkungen auf die maßgeblichen Investitionskriterien hat, oder (ii) wenn ein Projekt die Anforderungen des als Anlage beigefügten Kriterienkatalogs nicht mehr erfüllt, oder (iii) wenn der von der Gesellschaft verfolgte Zweck effektiver dadurch zu erreichen ist, dass ein Projekt veräußert wird und unter Einbeziehung des Veräußerungserlöses ersatzweise und unter Einhaltung der maßgeblichen Investitionskriterien in ein anderes Projekt investiert wird. Die Geschäftsführung wird den Beirat (§ 9) in jedem Falle einer beabsichtigten Weiterveräußerung konsultieren; vorstehender Abs. 6 S. 3 gilt dann entsprechend.
8. Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach deren jeweiligem Festkapitalanteil; je EUR 50,- eines Festkapitalanteils gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben.
9. Über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Angelegenheiten und sonstige der Beschlussfassung unterliegende Gegenstände entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit (mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen), soweit nicht durch diesen Vertrag oder zwingend durch Gesetz etwas anderes vorgeschrieben wird.

10. Beschlüsse über das Gesellschaftsverhältnis betreffende Angelegenheiten und nach vorstehendem Abs. 5 bedürfen einer Mehrheit von mindestens 70 % der insgesamt vorhandenen Stimmen (qualifizierte Mehrheit), soweit nicht zwingend weitergehende Anforderungen gelten. Beschlüsse gemäß vorstehendem Abs. 5 lit. e) bedürfen darüber hinaus einer Zustimmung von mehr als 1/3 der Kommanditisten nach Köpfen.
11. Der Beschluss über die Erhöhung des Gesellschaftskapitals über einen Gesamtbetrag von EUR [Wert des Gesamtkapitals nach § 3 Abs. 2, nach aktuellem Stand ca. 100.000.000,- (in Worten: Euro einhundert Millionen)] hinaus kann nur einstimmig gefasst werden. Gleiches gilt für eine Änderung des als Anlage beigefügten Kriterienkatalogs und eine Änderung des Gesellschaftsvertrags in § 8 Abs. 6, 7 sowie die Zuführung von Beträgen zum Rücklagenkonto (§ 13 Abs. 1 Satz 2).
12. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Gesellschafterversammlung mindestens 70 % aller Stimmen vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung beschlussunfähig, hat die Komplementärin erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Die Einberufung der zweiten Gesellschafterversammlung kann auch durch den oder die einberufenden Gesellschafter gem. § 8 Abs. 2 Satz 6 erfolgen. In dieser Gesellschafterversammlung richten sich die zur Entscheidung erforderlichen Mehrheiten nicht nach den vorhandenen, sondern nach den abgegebenen Stimmen. In der Ladung zu einer solchen Gesellschafterversammlung ist auf die Regelung dieses Absatzes hinzuweisen.
13. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch eine Person, die in einem bestehenden Dienstverhältnis zu einem Gesellschafter steht, durch ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechts- und/oder steuerberatenden Berufe oder einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und verbleibt bei der Gesellschaft. Die Ablehnung des Bevollmächtigten ist durch Beschluss der anderen Gesellschafter zulässig, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt. Kommanditisten der Gesellschaft, die den Bestimmungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unterliegen, haben das Recht, unter den Voraussetzungen des § 113 GO NRW einen vom Rat ihres kommunalen Eigentümers bestellten Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Entsprechendes gilt für Kommanditisten, die

einer vergleichbaren Regelung in anderen landesrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

14. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Inhalt der Niederschrift ist allen Gesellschaftern nach der Gesellschafterversammlung in Textform zu übermitteln. Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind darüber hinaus in einem kontinuierlich fortzuführenden Beschlussbuch festzuhalten.
15. Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft der Vorsitzende der Protokollrüge nicht innerhalb von vier Wochen durch Übersendung einer geänderten Niederschrift ab, kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren drei Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.
16. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Empfang der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

## **§ 9**

### **Beirat**

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der Beirat hat gemäß § 8 Abs. 6 die Aufgabe, der Geschäftsführung die Investition in ein Projekt zu empfehlen oder von ihr abzuraten. Der Beirat hat ferner gemäß § 8 Abs. 7 die Aufgabe, gegenüber der Geschäftsführung eine Empfehlung hinsichtlich der Frage einer Weiterveräußerung eines nach Maßgabe dieses Vertrages erworbenen Projekts (insgesamt oder in Teilen) abzugeben. Die Empfehlung des Beirats ist weder für die Geschäftsführung noch für die Gesellschafterversammlung verbindlich.
2. Der Beirat hat mindestens drei und maximal bis zu zwölf gleichberechtigte Mitglieder; soweit für einen Kommanditisten ein Entsendungsrecht zugunsten eines vom Rat seines kommunalen Eigentümers bestellten Vertreters besteht, bleibt die Regelung des § 113 GO NRW (oder anderer vergleichbarer landesrechtlicher Vorschriften)

unberührt. Die Mitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Jeder Kommanditist kann nur eine Person zur Wahl in den Beirat vorschlagen. Um sicherzustellen, dass die Entscheidungen des Beirats zeitnah getroffen werden, sollen nur Personen zur Wahl in den Beirat vorgeschlagen werden, die auch kurzfristig für Sitzungen des Beirats verfügbar sind und die ihre Stimme im Beirat nach Bewertung des vorgestellten Projektes eigenständig abgeben können. Gewählt wird in einem Wahlgang. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden des Beirats, dessen Stimme bei Stimmengleichheit maßgeblich ist.

3. Jedes Mitglied des Beirats kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit jederzeit abberufen werden.
4. Die Gesellschafterversammlung gibt dem Beirat mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 8 Abs. 10 eine Geschäftsordnung. Zur Vorbereitung der Sitzungen des Beirats hat die Geschäftsführung den Mitgliedern rechtzeitig Unterlagen über das vorzustellende Projekt zur Verfügung zu stellen, die es dem Mitglied ermöglichen, sich vor der Sitzung des Beirats im eigenen Hause und mit eigenen Beratern abzustimmen und die Projekte zu prüfen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Beirats haben sich gegenüber der Gesellschaft durch gesonderte schriftliche Vereinbarung zu verpflichten, die vorgestellten Projekte vertraulich zu behandeln und die erhaltenen Informationen nicht für eigene Zwecke im Zusammenhang mit dem jeweils vorgestellten Projekt wirtschaftlich zu nutzen.
5. Die Gesellschafterversammlung kann dem Beirat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen daneben solche Aufgaben zuweisen, die nach § 10 Abs. 1 einem Gesellschafterausschuss zugewiesen werden können.

## **§ 10**

### **Ausschüsse der Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung kann Gesellschafterausschüsse bilden, die die Aufgabe haben, die Komplementärin bei der Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung in speziellen Themenbereichen zu unterstützen und zu beraten. Für den Beschluss zur Einsetzung von Ausschüssen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Jeder Gesellschafterausschuss hat mindestens drei und maximal bis zu zwölf gleichberechtigte Mitglieder. Für die Wahl der Mitglieder und deren Abberufung gelten § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend. Der Gesellschafterausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

## **§ 11**

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen, insbesondere unter Beachtung des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, erfüllt werden. Der Jahresabschluss hat die nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW und nach anderen jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften in vergleichbarer Weise geforderten Angaben zu enthalten.
2. Den jeweils zuständigen Rechnungsprüfungsämtern der Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie § 103 GO NRW bzw. der jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere kommunale Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt, stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.
3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 8 Abs. 10 einen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst erfolgt nach den in Abs. 1 genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.
4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

5. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Darüber hinaus ist der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, eine Ausfertigung zu übersenden.
6. Die Gesellschafter haben das Recht, selbst oder durch zur Berufs- und/oder Amtsverschwiegenheit verpflichtete Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher der Gesellschaft zu nehmen.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsplan**

1. Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan (Kapitalflussrechnung), dem Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung), dem Vermögensplan (Bilanz) und dem Investitionsplan (Anlagevermögen). Er ist so aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird; insbesondere ist der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
2. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 8 Abs. 10 beschließen kann.
3. Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter hierüber unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern innerhalb der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über den Stand der Planerfüllung.
4. Nach Ende des Geschäftsjahres berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes im abgelaufenen Jahr.

## **§ 13**

### **Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung**

1. Die Gesellschafterversammlung stellt mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 8 Abs. 10 den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Ergebnisses. Die Zuführung von Beträgen zum Rücklagenkonto setzt eine einstimmige Beschlussfas-

sung gemäß § 8 Abs. 11 voraus. Soweit keine Zuführung von Beträgen zum Rücklagenkonto erfolgt, liegt auszuschüttender Gewinn vor.

2. Der auszuschüttende Gewinn ist nach dem Verhältnis der Kapitalanteile auf die Gesellschafter zu verteilen und, soweit er nicht zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden ist, auf den Verrechnungskonten gutzuschreiben.
3. Ein Verlust der Gesellschaft ist nach dem Verhältnis der Kapitalanteile auf die Gesellschafter zu verteilen und auf den Verlustvortragskonten zu verbuchen.
4. Gewerbesteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen der Gesellschaft, die durch gesellschafterbezogene Umstände eintreten, werden wie folgt ausgeglichen:
  - a) Gewerbesteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen, die von einzelnen Gesellschaftern verursacht werden, werden im Rahmen der Gewinnverteilung nur diesen zugerechnet. Der Betrag der Mehr- oder Minderbelastung verringert oder erhöht den Gewinnanteil bzw. erhöht oder vermindert den Verlustanteil des Gesellschafters, der die entsprechende Belastung oder Entlastung verursacht hat. Dies gilt insbesondere für Ergebnisse aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen sowie die durch einen Veräußerungsgewinn hervorgerufene Gewerbesteuer.
  - b) Eine Zuordnung von Mehr- und Minderbelastungen und eine etwaig damit verbundene Ausgleichsverpflichtung entsteht erst wenn und nur in dem Umfang, in dem auf Ebene der Gesellschaft tatsächlich steuerliche Zahlungsverpflichtungen bestehen. Bis zu diesem Zeitpunkt eintretende, von einzelnen Gesellschaftern ausgelöste Effekte für die Feststellung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlagen sind - soweit gesetzlich zulässig - im Rahmen einer verursachungsgerechten Zuordnung der gewerbesteuerlichen Verlustvorträge zu den einzelnen Gesellschaftern abzubilden und jedenfalls in der Buchhaltung der Gesellschaft gesondert für den jeweiligen Gesellschafter festzuhalten und fortzuschreiben.
  - c) Soweit ein mittelbarer Gesellschafter einen Untergang von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen (§ 10a GewStG) herbeiführt, wird dies dem Gesellschafter, dessen unmittelbare bzw. mittelbare Gesellschafter den Untergang verursacht haben, zugerechnet und die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.
  - d) Soweit der Anteil des betreffenden Gesellschafters am handelsrechtlichen Jahresüberschuss der Gesellschaft zum Ausgleich einer Gewerbesteuerzahllast nicht ausreicht, ist der Gesellschafter, der die Gewerbesteuerzahllast verursacht

hat, verpflichtet, eine entsprechende Bareinlage in die Gesellschaft einzulegen, wenn die Gesellschaft andernfalls ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Der Ausgleichsbetrag wird in diesem Fall zwei Wochen nach der mit Übersendung des Gewerbesteuermessbescheides zu verbindenden Zahlungsaufforderung, spätestens jedoch fünf (5) Tage vor der Fälligkeit der Gewerbesteuerzahlung durch die Gesellschaft fällig und zahlbar.

- e) Fallen steuerliche Mehrbelastungen durch das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft oder durch Verfügungen eines Gesellschafters über einen Gesellschaftsanteil erst zu einem Zeitpunkt an, zu dem der Gesellschafter bereits ausgeschieden ist, ist der ehemalige Gesellschafter (und im Falle der Übertragung eines Gesellschaftsanteils auch gesamtschuldnerisch der den Gesellschaftsanteil übernehmende Gesellschafter) verpflichtet, die durch das Ausscheiden verursachten gewerbesteuerlichen Zahllasten der Gesellschaft auszugleichen. Gleiches gilt, soweit der Gesellschafter den Verbrauch des laufenden Gewerbeverlustes und/oder den Untergang von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen (§ 10a GewStG) und/oder den Untergang von Zins- und EBITDA-Vorträgen (§ 4h EStG) in einem Umfang verursacht hat, der über den jeweiligen Anteil des Gesellschafters am Verlust bzw. Zins-/EBITDA-Vortrag unter Berücksichtigung des Abs. 4 lit. a) hinaus geht.
  - f) Die mit gewerbesteuerlichen Mehrbelastungen zusammenhängenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 4 AO werden Gesellschaftern zugeordnet, wenn der betreffende Gesellschafter seinen Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit der Erstellung der Steuererklärungen nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig nachgekommen ist und diese Versäumnisse für die Entstehung der steuerlichen Nebenleistungen zumindest (mit-)ursächlich geworden sind.
5. Vorstehender Abs. 4 gilt entsprechend, soweit einem Gesellschafter nachweislich zahlungswirksame körperschaftsteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen entstehen, die ein anderer Gesellschafter verursacht hat, wobei in diesem Fall ein Ausgleich ausschließlich im Rahmen der Gewinnverteilung auf Ebene der Gesellschaft erfolgt. Eine Ausgleichszahlung unmittelbar zwischen den Gesellschaftern hat nicht zu erfolgen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes individualvertraglich vereinbart wird.

## **§ 14**

### **Entnahmen**

1. Jeder Kommanditist ist berechtigt, ein etwaiges Guthaben auf seinem Verrechnungskonto jederzeit zu entnehmen.
2. Rückzahlungen des Kapitals II sind nur auf der Basis eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig. Eine (auch teilweise) Rückzahlung des Kapitals II an einen Kommanditisten erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Festkapitalanteile der Kommanditisten. Der Beschluss bedarf der qualifizierten Mehrheit gemäß § 8 Abs. 10, nach vollständigem Abruf der Kapitaleinlagen gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 soll er regelmäßig nur einmal im Jahr anlässlich der ordentlichen Gesellschafterversammlung gefasst werden.

## **§ 15**

### **Informationsrecht**

1. Jeder Gesellschafter kann von der Gesellschaft über die Angelegenheiten der Gesellschaft jederzeit Auskunft verlangen und die Bücher und Schriften einsehen.
2. Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.
3. Das Einsichtsrecht erstreckt sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch auf alle Unterlagen, die die Gesellschaft verwahrt.

## **§ 16**

### **Vertraulichkeit**

1. Die Gesellschafter behandeln diesen Gesellschaftsvertrag und seinen Inhalt streng vertraulich und geben ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Gesellschafter keine diesbezüglichen Informationen an Dritte weiter. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch für alle Angelegenheiten der Gesellschaft und für solche Informationen, die dem Gesellschafter aufgrund seiner Gesellschafterstellung bekannt werden, insbesondere die Informationen über potentielle Projekte in der Gesellschafterversammlung, in Beiratssitzungen oder in Versammlungen der Gesellschafterausschüsse. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach dem Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft fort.

2. Die Gesellschafter dürfen jedoch Informationen ohne Zustimmung gemäß Abs. 1 weitergeben an
  - a) ihren Aufsichtsrat oder Beirat oder den Aufsichtsrat oder Beirat ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder vergleichbare Gremien,
  - b) ihre Gesellschafterversammlung oder die Gesellschafterversammlung ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder die Verbandsversammlung ihrer Mutter, soweit die Anteile des Gesellschafters von einem Zweckverband gehalten werden. Sofern in diesem Zusammenhang eine Weitergabe an ein zur Gemeindevertretung berufenes Kollegialorgan erfolgt, soll dieses die Informationen in nicht-öffentlicher Sitzung behandeln, soweit dies gesetzlich zulässig ist,
  - c) ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft, soweit diese unmittelbar in die Verwaltung und/oder Betreuung der Beteiligung an der Gesellschaft einbezogen sind,
  - d) Berater, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind,
  - e) Banken oder sonstige Kreditinstitute, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäftes mit dem Gesellschafter zur sachgerechten Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Gesellschafters benötigen,
  - f) Dritte, die an einem Beitritt zu der Gesellschaft oder an dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen interessiert sind, soweit diese sich vorab mit Schutzwirkung gegenüber der Gesellschaft und allen Gesellschaftern schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben, oder
  - g) wenn die Information rechtmäßig in die Öffentlichkeit gelangt, ohne dass dabei gegen die in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegte Verpflichtung zur Vertraulichkeit verstoßen wurde.
3. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht, soweit gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen.

## **§ 17**

### **Verfügungen über Gesellschaftsanteile**

Die Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung oder sonstige Belastung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen oder die sonstige

Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit qualifizierter Mehrheit zulässig. Im Falle der Veräußerung hat der Veräußerer sicherzustellen, dass der Erwerber mit Übernahme des Gesellschaftsanteils zugleich auch in die Rechte und Pflichten aller zwischen den Gesellschaftern im Hinblick auf die Gesellschaft bestehenden Verträge eintritt.

## **§ 18**

### **Kapitalerhöhung und Aufnahme eines neuen Gesellschafters**

1. Die Kapitalerhöhung und die Aufnahme eines neuen Gesellschafters in diesem Zusammenhang bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses, durch den § 3 Abs. 2 geändert wird. Im Rahmen dieses Gesellschafterbeschlusses wird zugleich festgelegt, welche Kapitaleinlage der Neugesellschafter an die Gesellschaft zu leisten hat. Die Gesellschafterversammlung kann die Kapitalerhöhung und den Beitritt des Neugesellschafters davon abhängig machen, dass dieser über das seinem Beteiligungsanteil entsprechende Kapital I und Kapital II hinaus eine zusätzliche Einlage als Agio leistet, die ausschließlich den Altgesellschaftern zugute kommt und auf den Verrechnungskonten der Altgesellschafter nach Maßgabe der Beteiligungsverhältnisse verbucht wird. Der Gesellschafterbeschluss hat den Zeitpunkt der Fälligkeit der vom Neugesellschafter geschuldeten Einlagen festzulegen.
2. Der beitriftswillige Neugesellschafter hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, in der er dem Gesellschaftsvertrag und allen zwischen den Gesellschaftern im Hinblick auf die Gesellschaft bestehenden Verträgen mit allen Rechten und Pflichten beitrifft.
3. Kein Gesellschafter kann ohne seine Zustimmung zur Teilnahme an einer Kapitalerhöhung und Erhöhung seiner Kapitaleinlage verpflichtet werden.

## **§ 19**

### **Ausschließung**

1. Ein Gesellschafter kann von den übrigen Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit (§ 8 Abs. 9) aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt. Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen.

2. Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters ist u.a. gegeben:
- a) Bei Zwangsvollstreckung in dessen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird,
  - b) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters mangels Masse,
  - c) bei Veränderungen im mittelbaren und/oder unmittelbaren Gesellschafterbestand eines Gesellschafters, die dazu führen, dass nicht länger mehr als die Hälfte der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung des Gesellschafters durch Kommunen oder durch ausschließlich von Kommunen mittelbar und/oder unmittelbar beherrschte Unternehmen ausgeübt werden können,
  - d) bei schuldhafter, schwerwiegender Verletzung der Geheimhaltungspflicht (vgl. § 16), oder
  - e) bei Nichtzahlung der Kapitaleinlage trotz Mahnung der Komplementärin unter Nachfristsetzung, die mit dem Hinweis auf die Einholung eines Gesellschafterbeschlusses zur Ausschließung zu verbinden ist.

Der Gesellschafter, in dessen Person ein Ausschließungsgrund nach vorstehendem lit. c) entsteht, ist verpflichtet, die Komplementärin über die Veränderungen in der Eigentümerstruktur unverzüglich zu informieren. Die Komplementärin wird diese Information unverzüglich an die übrigen Gesellschafter weiterleiten.

3. Der Beschluss über die Ausschließung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem die Komplementärin von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt hat. Besteht der Ausschließungsgrund in der Person der Komplementärin, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem sämtliche anderen Gesellschafter von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben. Der Beschluss über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter durch die Komplementärin wirksam; ist die Komplementärin ausgeschlossen, erfolgt die Mitteilung durch einen von den Kommanditisten bestellten Vertreter. Der Beschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

4. Der Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat nicht deren Auflösung zur Folge. Für den Abfindungsanspruch des ausgeschlossenen Gesellschafters gilt § 21 entsprechend.

## **§ 20**

### **Dauer, Kündigung und Auflösung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Vorher dürfen namens der Gesellschaft keine Geschäfte getätigt werden. Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Eine Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2058, möglich.
3. Die Kündigung der Gesellschaft ist schriftlich gegenüber der Komplementärin zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiva und Passiva und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass ein Privatgläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft kündigt.

## **§ 21**

### **Abfindung ausscheidender Gesellschafter**

1. Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:
  - a) Für die Abfindung im Falle einer Ausschließung nach vorstehendem § 19 Abs. 2 lit. a) bis c) ist der Verkehrswert des Gesellschaftsanteils maßgeblich. Können sich der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft nicht über den Verkehrswert des Gesellschaftsanteils einigen, wird der Verkehrswert durch einen vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. in Düsseldorf vorgeschlagenen Sachverständigen als Schiedsgutachter ermittelt.
  - b) In allen übrigen Fällen, in denen eine Abfindung zu zahlen ist, wird die Abfindung nach dem Buchwert des Gesellschaftsanteils bemessen. Scheidet der Gesell-

schafter mit Ablauf eines Geschäftsjahres aus, so ist für den Buchwert seines Gesellschaftsanteils der auf diesen Zeitpunkt nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu errichtende Jahresabschluss maßgebend. Fällt der Tag des Ausscheidens nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Jahresabschluss maßgebend, der auf das Ende des dem Tag des Ausscheidens unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu erstellen ist.

- c) Sollte die Vereinbarung einer Abfindung zum Buchwert nach § 21 Abs. 1 b) unwirksam sein oder unwirksam werden, weil nachträglich gravierende Differenzen zwischen dem Buchwert und dem Verkehrswert eintreten, soll abweichend vom Buchwert in allen übrigen Fällen, die nicht von § 21 Abs. 1a) erfasst werden, eine Abfindung in Höhe von 80 % des Verkehrswertes des Gesellschaftsanteils geschuldet sein. Die Regelung in § 21 Abs. 1 a) Satz 2 gilt entsprechend.
  - d) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird 24 Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
2. Das Verrechnungskonto ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen. Der ausscheidende Gesellschafter kann die Abfindung nach Abs. 1 und die Auszahlung eines Guthabens auf dem Verrechnungskonto nur verlangen, soweit sie nicht zur Auffüllung des Verlustvortragskontos des ausscheidenden Gesellschafters auf den Tag des Ausscheidens benötigt werden.
  3. Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens bestehenden Geschäften ergibt, nimmt der Ausgeschiedene nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in dem für die Abfindung maßgebenden Jahresabschluss berücksichtigt sind; desgleichen nicht am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Tag des Ausscheidens nicht mit einem Bilanzstichtag zusammenfällt.
  4. Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.

5. Ändert sich der für die Abfindung maßgebende Jahresabschluss in Folge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so ist die Abfindung entsprechend anzupassen.

## **§ 22**

### **Landesgleichstellungsgesetz**

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2, 3 des Landesgleichstellungsgesetzes NW (LGG NW) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrags geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NW berücksichtigt werden.

## **§ 23**

### **Handelsregistervollmacht**

Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin eine öffentlich beglaubigte Vollmacht dafür zu erteilen, ihn bei allen die Gesellschaft betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister zu vertreten, mit Ausnahme der Anmeldungen seines Ausscheidens aus der Gesellschaft oder der Veränderung seiner Kommanditeinlage.

## **§ 24**

### **Schlussbestimmungen**

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
2. Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten und Gebühren, insbesondere die Kosten der Erstellung und Abstimmung des Gesellschaftsvertrages. Soweit ein Gesellschafter diese Kosten verauslagt hat, ist ihm der verauslagte Betrag mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter zu erstatten oder auf seine Verpflichtung zur Einzahlung des Kapital II anzurechnen.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ist Aachen.
4. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle von Lücken oder unwirksamen Bestimmungen tritt

die gesetzliche Regelung in Kraft. Liegt eine solche nicht vor, werden die Gesellschafter eine Bestimmung vereinbaren, die den gesetzlichen Anforderungen genügt.

## **Anlage: Kriterienkatalog**

Mit der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages bestätigen die Gesellschafter, dass sie ohne erneute Befassung ihrer eigenen Gremien ihre Zustimmung zum Erwerb von Unternehmen bzw. Beteiligungen an Projekten bzw. dem Direkterwerb von Projekten erteilen können, die nach Durchführung einer umfassenden Due Diligence unter Abwägung potenzieller Risiken insbesondere im technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld folgende Kriterien erfüllen und die der Beirat zur Investition empfiehlt:

### Generelle Anforderungen an Projekte:

- Projektstandort: Deutschland
- Energieerzeugung durch Erneuerbare Energien, insbesondere Onshore Windkraft und Photovoltaik, sowie die Speicherung von Energie
- Investitionsentscheidung: bis zum 31.12.2030
- Der von der Gesellschaft für den Erwerb von Projekten zu leistende Eigenmittelbetrag darf in Summe die Ausstattung der Gesellschaft mit Kapitaleinlagen zzgl. thesaurierter Gewinne nicht übersteigen.

### Anforderungen an die gesellschaftsrechtliche Struktur einer Beteiligung:

- Rechtsform: GmbH, UG (haftungsbeschränkt) oder GmbH & Co. KG (keine AG, keine Rechtsform mit unbeschränkter Haftung)
- Gesellschaftssitz: Deutschland
- Beteiligungsanteil: mindestens 25,1 %.
- Die Gesellschaft verfolgt den öffentlichen Zweck der Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien.
- Der Gesellschaftsvertrag genügt den kommunalrechtlichen Anforderungen des § 108 GO NRW bzw. den jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften der mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften.
- Die Beteiligung an einer Projektgesellschaft kann ihrerseits auch mit der mittelbaren Beteiligung an weiteren Gesellschaften, insbesondere Infrastrukturgesellschaften, verbunden sein. Für eine derartige mittelbare Beteiligung gilt dieser Abschnitt nur insoweit, als durch die Wahl der Rechtsform sichergestellt werden muss, dass eine unbeschränkte Haftung vermieden wird und eine dem Beteiligungsanteil und dem wirtschaftlichen Investment entsprechende, angemessene Einflussmöglichkeit gesichert ist.

Anforderungen an die Investitions- und Finanzierungsstruktur:

- Finanzierung: Non-Recourse-Finanzierung
- Das Projekt hat im Rahmen einer ausführlichen Wirtschaftlichkeitsberechnung auf Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Due Diligence und unter Berücksichtigung des Prinzips der kaufmännischen Vorsicht den folgenden Kriterien zu genügen:

Bezeichnung	Annahmen und Parameter der Renditeberechnung	Renditeprognose bei Berechnung der Investition über 20 Jahre	
		Photovoltaik	Onshore Wind
<b>Mindestrendite auf das eingesetzte Eigenkapital vor Körperschaftsteuer aber nach Gewerbesteuer</b>	Gemäß Geschäftsordnung des Beirates	2,0 %	3,5 %

Die Annahmen und Parameter der Renditeberechnung werden durch die Gesellschafterversammlung beschlossen und sind Bestandteil der Geschäftsordnung des Beirates. Sie werden durch die Gesellschafterversammlung in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf angepasst, um auf Veränderungen im rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Marktumfeld zu reagieren.

## **Gesellschaftsvertrag**

**der**

### **Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH**

#### **§ 1**

##### **Firma und Sitz**

1. Die Gesellschaft führt die Firma  
„Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH“.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Aachen.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG mit Sitz in Aachen, deren Gegenstand lautet:
  - „a) die Planung und Entwicklung, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen in Deutschland zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien sowie zur Speicherung von Energie und
  - b) die Beteiligung an Gesellschaften und Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die Anlagen in Deutschland zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien sowie zur Speicherung von Energie betreiben oder zu betreiben beabsichtigen.

Die Gesellschaft verfolgt mit ihrem Unternehmensgegenstand den Zweck der Sicherung der nachhaltigen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung.“

und deren Beteiligungsgesellschaften und die Übernahme ihrer Geschäftsführung.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der

Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen – soweit kommunalrechtlich zulässig – beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünf- undzwanzigtausend).
2. Es gliedert sich in einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 im Nennwert von EUR 25.000, der von [Gründungsgesellschafter] in voller Höhe übernommen wird.
3. Das Stammkapital ist in voller Höhe in bar einzuzahlen.

### **§ 4**

#### **Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12. des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wurde.

### **§ 5**

#### **Verfügungen über Geschäftsanteile**

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen gleich welcher Art bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Gleiches gilt für die Teilung von Geschäftsanteilen.

## § 6

### **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

## § 7

### **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
4. Abweichend von vorstehendem Absatz 3 kann die Gesellschafterversammlung bestimmen, dass ein oder mehrere Geschäftsführer einzelvertretungsberechtigt sind. Weiterhin kann die Gesellschafterversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreien.

## § 8

### **Wahrnehmung der Gesellschafterrechte**

1. Soweit Geschäftsanteile an der Gesellschaft einer Kommanditgesellschaft, deren Komplementärin die Gesellschaft ist (nachfolgend kurz „GmbH & Co. KG“), gehören, erfolgt die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte aus diesen Geschäftsanteilen durch die Kommanditisten der GmbH & Co. KG. Die Geschäftsführer haben sich als solche insoweit der Ausübung von Rechten zu enthalten.
2. Die Kommanditisten werden einen von ihnen zur Vertretung der GmbH & Co. KG bei der Ausübung der Gesellschafterrechte bevollmächtigen.
3. Jedem Kommanditisten der GmbH & Co. KG stehen Auskunfts- und Einsichtsrechte nach Maßgabe des § 51a GmbHG zu.

## § 9

### Zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Die folgenden Geschäfte der Gesellschaft bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
  - 1.1 Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
  - 1.2 Aufstellung des Wirtschaftsplans, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
  - 1.3 Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG,
  - 1.4 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die von der Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden,
  - 1.5 soweit im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen,
    - a) die Übernahme neuer Geschäftsfelder und Aufgaben,
    - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
    - c) die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn im Einzelfall EUR 50.000,00 überschritten werden,
  - 1.6 bei Beteiligungsunternehmen die Benennung von Vertretern für den Aufsichtsrat oder eines entsprechenden Organs,
  - 1.7 Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen,
  - 1.8 Erteilung und Widerruf von Prokuren,
  - 1.9 andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die die Gesellschafterversammlung im Einzelfall an sich zieht, oder die entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen von an der Gesellschaft beteiligten Unternehmen an sie herangetragen werden.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsplan**

1. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist in der Weise aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird. Insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
2. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Gesellschafter vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Zustimmung beschließen kann.

## **§ 11**

### **Rechnungsprüfung**

1. Den Rechnungsprüfungsämtern der Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie gemäß § 103 GO NRW bzw. der jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.
2. Sind mehrere kommunale Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 1 untereinander ab.

## **§ 12**

### **Jahresabschluss, Lagebericht und Einsichtsrecht**

1. Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB.
2. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der

Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

3. Der Anhang des Jahresabschlusses hat die nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW bzw. nach anderen jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften in vergleichbarer Weise geforderten Angaben zu den Bezügen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung zu enthalten.
4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang dem Gesellschafter vorzulegen. Darüber hinaus ist der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, eine Ausfertigung zu übersenden.

### **§ 13**

#### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

### **§ 14**

#### **Landesgleichstellungsgesetz**

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2, 3 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) in der zum Zeitpunkt der Errichtung der Gesellschaft geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NRW berücksichtigt werden.

### **§ 15**

#### **Schlussbestimmungen**

1. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
2. Die Gründungskosten einschließlich der Kosten des Notars und der Eintragung der Gesellschaft gehen bis zu einer Höhe von EUR 2.000,- zulasten der Gesellschaft.

3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.

## KONSORTIALVERTRAG

zwischen

1. Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH
2. Trianel GmbH
3. [...] - die Parteien zu 1) – X) nachfolgend gemeinsam auch die „**Gesellschafter**“ und einzeln ein „**Gesellschafter**“ genannt,
4. Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG – nachfolgend auch „**Gesellschaft**“ genannt -
5. Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG – nachfolgend auch „**TEP**“ genannt -

nachfolgend gemeinsam auch die „**Parteien**“ und einzeln eine „**Partei**“ genannt -.

### PRÄAMBEL

Die Gesellschafter beabsichtigen, sich gemeinsam an noch nicht näher bestimmten Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien zu beteiligen, d.h. Energieerzeugungsanlagen oder Anlagen zur Speicherung von Energie zu planen, zu entwickeln, zu errichten oder zu erwerben und diese zu betreiben. Dieses Vorhaben dient dem gemeinsamen Ziel, die Energieerzeugung durch die Nutzung Erneuerbarer Energien sowie die Speicherung von Energie nachhaltig zu sichern und damit die Energieversorgungssicherheit und die Zukunftsfähigkeit insbesondere der kommunalen Energieversorgung zu stärken.

Zur Realisierung dieses Zwecks werden sich die Gesellschafter an der Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRA [...] (nachfolgend auch „**Gesellschaft**“ oder „**TWS**“ genannt) beteiligen. Die Gesellschaft wird in verschiedene Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien investieren und sich an diesen jeweils mit einem wesentlichen Anteil (mindestens 25,1 %) beteiligen; sie wird die Energieerzeugungsanlagen selbst oder über Beteiligungsgesellschaften entwickeln, errichten oder erwerben und diese betreiben; im Einzelfall kommt auch eine (teilweise) Weiterveräußerung der Projekte in Betracht.

Die entsprechenden Projekte werden der Gesellschaft vorrangig aufgrund dreier gesonderter Dienstleistungsverträge für Onshore-Wind und Photovoltaik mit der Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG („TEP“), einer 100%igen Tochtergesellschaft der Trianel GmbH, angeboten. Für den Zeitraum bis zum 31.12.2024 bindet sich TEP gegenüber der Gesellschaft über eine Entwicklungszusage im Bereich Photovoltaik bzw. eine Erstandienungspflicht im Bereich Onshore-Wind. Im Gegenzug bindet sich die Gesellschaft innerhalb dieses Zeitraums ebenfalls weitgehend exklusiv an TEP und kann in dieser Zeit nur mit Zustimmung der TEP anderswo Projekte akquirieren. Für die Investition kommen dabei sowohl Beteiligungen an Projekten über eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung in Betracht wie auch Direktinvestitionen in Energieerzeugungsanlagen (ggf. auch kombiniert mit Anlagen zur Speicherung von Energie).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

## **A. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand**

- 1.1 Die Gesellschaft beabsichtigt, in unterschiedliche Projekte in Deutschland im Bereich der Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien sowie der Speicherung von Energie zu investieren. Hierbei wird zwischen der Entwicklung von Weißflächen-Projekten (einschließlich Repowering-Projekten) im Bereich Onshore-Wind und Energiespeicherung, der Akquise zum Erwerb und der Weiterentwicklung von reiferen Projekten im Bereich Onshore-Wind, die sich mindestens bereits im Genehmigungsverfahren befinden, und Energiespeicherung sowie der Akquise zum Erwerb und der Weiterentwicklung bzw. der Entwicklung von Projekten im Bereich Photovoltaik und Energiespeicherung unterschieden.
- 1.2 Für die Investition in Projekte gelten folgende Vorgaben:
  - 1.2.1 Die Investitionsentscheidung soll für die Weißflächen-Projekte spätestens bis zum 31.12.2030, für alle übrigen Projekte spätestens bis zum 31.12.2024 getroffen werden.
  - 1.2.2 Es wird eine Gesamtnennleistung der Projekte im Bereich der Energieerzeugung von 340 MW oder mehr angestrebt. Erfolgt eine lediglich prozentuale Beteiligung an einem Projekt, erfolgt lediglich eine dem prozentualen Anteil entsprechende Anrechnung der Gesamtnennleistung eines Projekts auf die Zielgröße. Die Gesamtnennleistung der Projekte soll sowohl auf Projekte im Bereich der Photovoltaik als auch auf Projekte im Bereich Onshore-Wind entfallen. Angedacht ist, dass 70 MW der Leistung auf Projekte im Bereich der Photovoltaik und 270 MW der Leistung auf Projekte im Bereich Onshore-Wind entfallen, wobei sich diese Zuordnung den Marktgegebenheiten entsprechend ändern könnte. Innerhalb des Bereichs Onshore-Wind wird eine Leistung der Weißflächen-Projekte von 140 MW angestrebt.

- 1.2.3 Der von der Gesellschaft für den Erwerb der Projekte zu leistende Eigenmittelbeitrag darf in Summe die gemäß diesem Vertrag vorgesehene maximale Ausstattung der Gesellschaft mit Kapitaleinlagen nicht übersteigen. Es soll keine Investition erfolgen, die eine vorhergehende Kapitalerhöhung über die in § 8 Abs. 11 des als **Anlage 1** beigefügten Gesellschaftsvertrages festgelegten maximalen Eigenkapitalbeträge hinaus notwendig machen würde.
- 1.3 Um zu gewährleisten, dass die Gesellschaft die Gelegenheit zu interessanten Investitionen erhält, schließt sie drei Dienstleistungsverträge mit TEP nach Maßgabe des § 7.

## § 2

### Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse und Kapitalausstattung

- 2.1 Gründungskommanditist der Gesellschaft war die TEP. Die Gesellschaft ist als Einheitsgesellschaft strukturiert. Komplementärin der Gesellschaft ist die Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH („**TWSV**“), deren alleinige Gesellschafterin die Gesellschaft ist. Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft ist als **Anlage 1** beigefügt.
- 2.2 Jede Partei - mit Ausnahme der Gesellschaft selbst und der TEP - ist berechtigt, der Gesellschaft als Kommanditist beizutreten. Die Gesellschaft soll mit Kapitaleinlagen von bis zu (kumuliert) EUR [80-120.000.000,00] ausgestattet werden. Die beabsichtigte Kapitaleinlage jeder einzelnen Partei, ihre Beteiligung an der Einlage und ihr prozentualer Beteiligungsanteil sind als **Anlage 2** beigefügt.
- 2.3 Die Gesellschafter schließen am heutigen Tage mit TEP die als **Anlage 3** beigefügte Beitrittsvereinbarung ab, mit der sie der Gesellschaft beitreten und TEP gegen Zahlung einer Abfindung<sup>1</sup> aus der Gesellschaft ausscheidet. Die der Gesellschaft beitretenden Parteien treten jeweils mit wirtschaftlicher Rückwirkung auf den Tag der Gründung der Gesellschaft bei.

## B. Corporate Governance / Führung der Geschäfte der Gesellschaft

### § 3

#### Beschlussfassung / Gesellschafterrechte

- 3.1 Beschlüsse im Rahmen dieser Vereinbarung werden entsprechend der Regelung in § 8 des
- 

<sup>1</sup> Die Abfindung ist so zu bemessen, dass die Kosten für die Vorfinanzierung und die Strukturierung der Gesellschaft abgegolten werden. Die Beitrittsvereinbarung wird einen festen Abfindungsbetrag vorsehen.

als **Anlage 1** beigefügten Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft gefasst; sie gelten zugleich als (im Rahmen einer Gesellschafterversammlung gefasste) Beschlüsse der Gesellschaft.

- 3.2 Die Gesellschafter versichern hiermit, dass ihre Aufsichtsgremien, d.h. ihre Aufsichtsräte und ihre Gesellschafterversammlung bzw. der Stadtrat der jeweiligen Gemeinde, mit der Zustimmung zur Beteiligung an der Gesellschaft zugleich die Investition in Projekte und die Begründung mittelbarer Beteiligungen an Gesellschaften, in denen die Projekte realisiert werden, unter der Bedingung genehmigt haben, dass die Projekte und Investitionen dem in der Anlage zum Gesellschaftsvertrag enthaltenen Investitionskriterienkatalog entsprechen. Hierbei sind sich alle Gesellschafter einig, dass die als Investitionskriterium genannte Vereinbarkeit des Gesellschaftsvertrages mit § 108 GO NRW nur als Mindeststandard zu verstehen ist und der Gesellschaftsvertrag auch den übrigen anwendbaren kommunalrechtlichen Bestimmungen der beteiligten Gebietskörperschaften entsprechen soll. Die Genehmigung umfasst auch die Veräußerung so erworbener Projekte und Beteiligungen, sofern die Voraussetzungen des § 8 Abs. 7 des als **Anlage 1** beigefügten Gesellschaftsvertrags vorliegen.
- 3.3 Die Wahrnehmung des Unternehmensgegenstandes durch die Gesellschaft erfolgt im Rahmen der §§ 107 ff. GO NRW sowie der anwendbaren kommunalrechtlichen Bestimmungen der beteiligten Gebietskörperschaften – soweit diese Bestimmungen die Wahrnehmung des Unternehmensgegenstandes durch die Gesellschaft einschränkend regeln – insbesondere im Rahmen der Regelungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Die nach vorstehendem Absatz anwendbaren landesspezifischen Regelungen der beteiligten Gebietskörperschaften und deren Anforderungen sind ferner zu beachten

- bei Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gemäß § 11 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft sowie gemäß § 12 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages der Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH,
- bei Aufstellung der Wirtschafts- und Finanzpläne gemäß § 12 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft sowie § 10 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH. Überdies stellt die Gesellschaft sicher, dass den beteiligten Kommunen, soweit diese einen kommunalen Gesamtabschluss aufstellen, alle zur Konsolidierung der Gesellschaft im kommunalen Gesamtabschluss nach den landesspezifischen Regelungen notwendigen Unterlagen und Belege, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres vorgelegt werden.

- 3.4 Die Regelungen dieses Konsortialvertrages ergänzen und konkretisieren die Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft. Im Zweifelsfall gehen sie – soweit rechtlich zulässig – den Regelungen des Gesellschaftsvertrages vor.

## § 4

### Übertragung von Gesellschaftsanteilen

- 4.1 Eine Übertragung des Gesellschaftsanteils an der Gesellschaft bzw. die Aufnahme eines weiteren Gesellschafters ist nur zulässig, wenn der erwerbende (neue) bzw. beitretende Gesellschafter zugleich auch diesem Vertrag rechtswirksam beitrifft und die Belange der Fremdkapitalgeber gewahrt werden.
- 4.2 Beabsichtigt ein Gesellschafter der Gesellschaft, seinen Kommanditanteil ganz oder teilweise zu veräußern, hat er diesen zuvor sämtlichen übrigen Kommanditisten schriftlich sowie unter Angabe von Preis und Bedingungen für die Abgabe zum Kauf anzubieten. Das Angebot kann nur schriftlich und nur binnen vier Monaten nach Zugang angenommen werden. Nehmen mehrere Kommanditisten das Angebot an und sollte keine anderweitige Einigung erzielt werden, erwerben sie den Kommanditanteil im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile. Wird das Angebot binnen der vorgenannten Frist nicht angenommen oder decken die Annahmeerklärungen den Kommanditanteil nicht in voller Höhe ab, ist der betreffende Gesellschafter berechtigt, den Kommanditanteil an einen Dritten zu veräußern, sofern er die hierfür nach § 17 des Gesellschaftsvertrages erforderliche Zustimmung erhält. Eine derartige Andienungspflicht mit Vorkaufsrecht der Mitgesellschafter besteht nicht im Falle der rechtsgeschäftlichen Verfügung über Gesellschaftsanteile innerhalb des Gesellschafterkreises der Gesellschaft, an ein mit dem jeweiligen Gesellschafter im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen oder an einen oder mehrere Gesellschafter einer bereits an der Gesellschaft beteiligten kommunalen Kooperationsgesellschaft durch diese, sofern der oder die neue(n) Gesellschafter ebenfalls (ein) mehrheitlich in kommunalem Eigentum befindliche(s) Unternehmen ist (sind).
- 4.3 Die nach § 17 des Gesellschaftsvertrages erforderliche Zustimmung zu einer Verfügung über den Gesellschaftsanteil darf nur aus sachlichem Grund verweigert werden. Ein sachlicher Grund liegt vor, wenn die Bonität des neuen Gesellschafters schlechter ist als die des ausscheidenden Gesellschafters, wenn die Fremdkapitalgeber ihre Zustimmung zu dem Gesellschafterwechsel aus sonstigen Gründen verweigern, wenn der neue Gesellschafter die ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrag und diesem Konsortialvertrag nicht gewährleisten kann, wenn in der Person des neuen Gesellschafters sonstige Gründe vorliegen, die seine Beteiligung an der Gesellschaft für die anderen Gesellschafter unzumutbar machen, oder wenn die Gesellschafterstruktur des neuen Gesellschafters eine Ausschließung nach § 19 Abs. 2 lit. c) des Gesellschaftsvertrages rechtfertigen würde.

## § 5

### Gewinnverteilung

Der Gewinn der Gesellschaft soll in größtmöglichem Umfang an die Gesellschafter ausgeschüttet, überschüssige Liquidität in größtmöglichem Umfang auch über die Rückführung des Eigenkapitals an die Gesellschafter weitergegeben werden. Dies gilt nicht, soweit der Beirat eine Zuführung von Beträ-

gen zum Rücklagenkonto beispielsweise für die Finanzierung von Repowering-Maßnahmen empfiehlt und die Gesellschafterversammlung die Rücklagenzuführung mit der im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Mehrheit beschließt.

## **§ 6**

### **Ausschluss eines Wettbewerbsverbotes**

- 6.1 Kein Gesellschafter ist durch Abschluss dieses Vertrages oder seine Stellung als Gesellschafter dieser Gesellschaft daran gehindert, selbst oder mittelbar über eine andere Gesellschaft Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien zu betreiben.
- 6.2 Die Gesellschafter und die Gesellschaft werden jedoch im Hinblick auf ein konkretes Projekt nicht in Wettbewerb zueinander treten. Keinesfalls soll die Situation eintreten, dass die Gesellschaft und ihre Gesellschafter sich gegenseitig im Wettbewerb um Projekte die Konditionen verschlechtern. Stellt eine der Parteien daher fest, dass die Gesellschaft und ein Gesellschafter die Investition in das gleiche Projekt beabsichtigen, werden sich die Gesellschaft und der betreffende Gesellschafter zum weiteren Umgang mit dem Projekt abstimmen und dabei alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigen (insbes. auch weiche Faktoren wie die örtliche Lage des Projekts, wenn dieses sich im Kreis-/Gemeindegebiet des/der kommunalen Gesellschafter(s) des betreffenden Gesellschafters befindet). Kommt eine Einigung zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter über das weitere Vorgehen bzw. eine etwaige Vorrangigkeit in Bezug auf das Projekt nicht zustande, kann diejenige Partei von der jeweils anderen Rücksichtnahme auf ihre Interessen verlangen, die nachweislich zuerst von der Investitionsopportunität erfahren und mit der Prüfung des Projekts begonnen hat.

## **C. Projektentwicklung und Investitionsentscheidung**

### **§ 7**

#### **Dienstleistung zur Projektentwicklung und -andienung**

- 7.1 Die Gesellschaft wird mit TEP drei Dienstleistungsverträge – einen über die Entwicklung von Weißflächen-Projekten (einschließlich Repowering-Projekten) im Bereich Onshore-Wind und Energiespeicherung, einen über die Akquise zum Erwerb und die Weiterentwicklung von reifen Projekten im Bereich Onshore-Wind, die sich mindestens bereits im Genehmigungsverfahren befinden, und Energiespeicherung sowie einen über die Akquise zum Erwerb und die Weiterentwicklung bzw. die Entwicklung von Projekten im Bereich Photovoltaik und Energiespeicherung – abschließen, in denen die Vergütung für TEP festgelegt wird. Die Höhe der Vergütung soll marktangemessen sein und auch erfolgsabhängige Komponenten enthalten. Der Abschluss der Dienstleistungsverträge bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 8 Abs. 10 des Gesellschaftsvertrages.

- 7.2 Die Gesellschaft und TEP werden sich in den Dienstleistungsverträgen in einer – bezogen auf Onshore-Wind befristet bis zum 31.12.2024 exklusiven – Kooperation binden, um eine möglichst hohe Zahl an Projekten gemeinsam realisieren zu können. In diesem Zeitraum verpflichtet sich TEP, der Gesellschaft nach Maßgabe der in den Dienstleistungsverträgen vereinbarten Regelungen Projekte anzubieten. Im Bereich Onshore-Wind und Energiespeicherung übernimmt TEP befristet bis zum 31.12.2024 eine Erstandienungspflicht. Im Bereich Photovoltaik und Energiespeicherung spricht TEP für diesen Zeitraum eine Entwicklungszusage aus. Im Gegenzug wird die Gesellschaft in diesem Zeitraum nur mit Zustimmung der TEP mit Gesellschaftern oder Dritten Projektentwicklungsverträge abschließen oder sich von Gesellschaftern oder Dritten Projekte vermitteln lassen. Die Zustimmung darf von TEP nur aus sachlichem Grund verweigert werden; ein solcher sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn durch die Entwicklung oder Vermittlung von Projekten durch Gesellschafter oder Dritte das den Dienstleistungsverträgen zugrunde liegende Vertrags- und Geschäftskonzept zum Nachteil der TEP wesentlich beeinträchtigt würde. Sämtliche Projekte, die innerhalb dieser Frist zur Bearbeitung in die Dienstleistungsverträge aufgenommen wurden, werden auch über den 31.12.2024 bis zu ihrer Inbetriebnahme, Veräußerung oder Projektaufgabe weiter realisiert, die Einbindung von Komponenten zur Energiespeicherung kann auch in diesem Zeitraum noch erfolgen.
- 7.3 Die Trianel GmbH verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft, eine die Beherrschung der TEP vermittelnde Mehrheitsbeteiligung an der TEP erst und nur (i) nach Ablauf des 31.12.2024 oder (ii) nach vorheriger Überleitung der drei Dienstleistungsverträge auf die Trianel GmbH aufzugeben.
- 7.4 Sofern und soweit TEP nicht über das zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter den Projektentwicklungsverträgen erforderliche eigene Personal verfügt, wird Trianel GmbH der TEP ermöglichen, auf das Personal der Trianel GmbH zurückzugreifen. Trianel GmbH verpflichtet sich, auch selbst, keine Geschäftstätigkeit auszuüben, die als Verletzung der von TEP zugesagten Exklusivität und Erstandienung zu beurteilen wäre, wenn diese Tätigkeit durch TEP ausgeübt würde.
- 7.5 Die Erstandienungspflicht und die Entwicklungszusage unter den Dienstleistungsverträgen enden vorzeitig, wenn die in § 1.2.3 genannte Beschränkung für Investitionen eingetreten ist.

## **§ 8**

### **Investitionsentscheidung**

- 8.1 Die Geschäftsführung der Gesellschaft bewertet die ihr von TEP angebotenen Projekte zeitnah.
- 8.2 Befürwortet die Geschäftsführung der Gesellschaft eine Investition, wird sie das Projekt dem nach § 9 des Gesellschaftsvertrages gebildeten Beirat vorstellen, der das jeweilige Projekt nach dem in der Geschäftsordnung des Beirats festgelegten Verfahren prüft und bewertet. In der durch die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft festzulegenden Geschäftsordnung

des Beirates soll auch die angedachte Aufteilung gemäß § 1.2.2 überprüft und festgelegt werden, wie sich das Zielvolumen auf die unterschiedlichen Investitionsobjekte (Entwicklung von Weißflächen-Projekten (einschließlich Repowering-Projekten) im Bereich Onshore-Wind und Energiespeicherung, Akquise zum Erwerb und Weiterentwicklung von reiferen Projekten im Bereich Onshore-Wind, die sich mindestens bereits im Genehmigungsverfahren befinden, und Energiespeicherung sowie Erwerb und Weiterentwicklung bzw. Entwicklung von Projekten im Bereich Photovoltaik und Energiespeicherung) aufteilen soll. Diese Festlegung und die Annahmen und Parameter der Renditeberechnung (als Investitionskriterium) werden durch die Gesellschafterversammlung in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf angepasst, um auf Veränderungen im rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Marktumfeld zu reagieren.

- 8.3 Empfiehlt der Beirat die Investition in ein Projekt gemäß § 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages, das nach dem in der Geschäftsordnung des Beirates festgelegten Verfahren geprüft wurde und den Anforderungen des Kriterienkatalogs in der Anlage des Gesellschaftsvertrages genügt, wird die Geschäftsführung unverzüglich einen Gesellschafterbeschluss herbeiführen, um die Zustimmung zum Abschluss der für die Investition erforderlichen Verträge einzuholen.
- 8.4 Abweichend hiervon kann die Geschäftsführung in den in § 8 Abs. 6 Satz 4 des Gesellschaftsvertrages definierten Ausnahmefällen auf die Einholung eines Gesellschafterbeschlusses verzichten und nach Konsultation des Beirates unter den im Gesellschaftsvertrag genannten Voraussetzungen eigenverantwortlich über die Investition in ein Projekt entscheiden.
- 8.5 Möchte die Geschäftsführung trotz einer Investitionsempfehlung des Beirates ein Projekt nicht durchführen, etwa weil neuere Erkenntnisse vorliegen, die gegen eine Investition sprechen, muss sie den Beirat über diese Erkenntnisse und die eigenen Bedenken gegen eine Investition unverzüglich informieren und eine erneute Befassung des Beirates mit diesem Projekt herbeiführen. Hält der Beirat unverändert an seiner Investitionsempfehlung fest und lehnt die Geschäftsführung das Projekt weiterhin ab, ist unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, die mit der nach § 8 Abs. 10 des Gesellschaftsvertrages erforderlichen Mehrheit die Investition in das Projekt beschließen und die Geschäftsführung zur Umsetzung anweisen kann.
- 8.6 Der Beirat ist darüber hinaus auch dann zu konsultieren, wenn die Geschäftsführung die Weiterveräußerung eines bereits erworbenen Projekts gemäß § 8 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages beabsichtigt.

## **§ 9**

### **Finanzierung der Projekte**

- 9.1 Die Gesellschaft soll sich an den Projekten dergestalt beteiligen, dass die Investitionssumme eines Projektes überwiegend durch eine Non-Recourse-Finanzierung auf Ebene der Projekt-

gesellschaft und im Übrigen von der Gesellschaft durch Eigenkapital aufgebracht wird. Soweit die Gesellschaft im Zuge der Bewerbung um Projekte oder bei deren Realisierung Bürgschaften zu stellen hat, kann sie die von den Gesellschaftern aufzubringenden Eigenmittel auch für die Barhinterlegung derartiger Bürgschaften verwenden, soweit dies erforderlich sein sollte. Vorzugsweise soll hierfür aber eine eigene Bankenfinanzierung der Gesellschaft in Form einer Avallinie genutzt werden.

- 9.2 Die Gesellschaft wird zur Sicherung der Fremdfinanzierung auf Ebene der Projektgesellschaften die im Rahmen einer Fremdkapitalfinanzierung übliche Gesellschafterunterstützung gewähren, insbesondere die Verpflichtung zur Beibehaltung der Gesellschafterstellung und zur Einhaltung von Entnahmebeschränkungen übernehmen, sowie die Zustimmung zu Sicherungsverpfändungen der Gesellschaftsanteile erteilen, und die von den finanzierenden Banken benötigten Informationen (Jahresabschlüsse der Gesellschafter sowie sonstige Informationen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 18 KWG benötigt werden) zur Verfügung stellen.
- 9.3 Die Gesellschafter erklären bereits hiermit ihre Bereitschaft, auch selbst eine im Rahmen einer Projektfinanzierung übliche Gesellschafterunterstützung zu gewähren, insbesondere die Verpflichtung zur Beibehaltung der Gesellschafterstellung und zur Einhaltung von Entnahmebeschränkungen zu übernehmen, sowie die Zustimmung zu Sicherungsverpfändungen der Gesellschaftsanteile zu erteilen, und die von den finanzierenden Banken benötigten Informationen (Jahresabschlüsse der Gesellschafter sowie sonstige Informationen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 18 KWG benötigt werden) zur Verfügung zu stellen.

## § 10

### **Geschäftsführungsmaßnahmen und übergeordnete Koordination**

- 10.1 Zur Realisierung von Synergieeffekten ist beabsichtigt, Geschäftsführungsmaßnahmen für die Gesellschaft und die übergeordnete Koordination der Gesellschaft, insbesondere aber nicht beschränkt auf Asset-Management, laufende Optimierungsmaßnahmen, Durchführung von Ausschreibungen und Verhandlung von Rahmenverträgen mit Dienstleistern, – soweit wirtschaftlich sinnvoll – in Kooperation mit anderen kommunalen Gesellschaften zur Planung und Entwicklung, zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen in Deutschland zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien erbringen zu lassen.
- 10.2 Die Gesellschaft wird hierzu Verhandlungen mit der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG sowie der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG zum Abschluss eines entsprechenden Kooperationsvertrages aufnehmen.

## **§ 11**

### **Kaufmännische und technische Betriebsführung sowie Direktvermarktung**

- 11.1 Zur Realisierung von Synergieeffekten ist beabsichtigt, die kaufmännische und eine etwaige technische Betriebsführung sowie eine etwaige Direktvermarktung – soweit wirtschaftlich sinnvoll – durch jeweils einen Dienstleister erbringen zu lassen, der zugleich auch die entsprechenden Dienstleistungen der Beteiligungsgesellschaften übernimmt. Dies gilt entsprechend, sofern technische Betriebsführung und Direktvermarktung nur auf Ebene der Beteiligungsgesellschaften erforderlich sind. Hierzu wird die Gesellschaft zu marktüblichen Konditionen Verträge abschließen, in denen die wahrzunehmenden Aufgaben im Einzelnen festgelegt werden.
- 11.2 Die vorstehenden Verträge werden im Markt an einen oder mehrere Dritte, die auch Gesellschafter sein können, vergeben. Die Gesellschaft wird hierzu ein Konzept mit dem Ziel ausschreibungsfähiger Verträge erarbeiten und ein wettbewerbliches Verfahren bzw. - soweit dies gesetzlich gefordert ist – ein förmliches Ausschreibungsverfahren durchführen.

## **D. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 12**

#### **Haftung**

- 12.1 Die Haftung der Parteien für Schäden, die einer Partei im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts oder der Umsetzung dieses Vertrags entstehen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Das gilt auch für die Gesellschaft und auch für eine etwaige Einstandspflicht für Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen. Die Haftung aus gesonderten Einzelverträgen bleibt unberührt.
- 12.2 Die Parteien werden sich nach Kräften bemühen, ihren vertraglichen Verpflichtungen jeweils unverzüglich nachzukommen. Wenn und soweit sie hieran durch Ereignisse, die außerhalb ihres Einflusses liegen, gehindert sein sollten, oder die Erfüllung der betreffenden Verpflichtung nicht mit einem angemessenen technischen und/oder wirtschaftlichen Aufwand sichergestellt werden könnte, ruhen die betreffenden Verpflichtungen, ohne dass eine der Parteien Entschädigung verlangen könnte.

### **§ 13**

#### **Vertraulichkeit**

- 13.1 Die Parteien werden über vertrauliche Angelegenheiten dauerhaft Stillschweigen bewahren.
- 13.2 Vertrauliche Angelegenheiten sind solche, an deren Geheimhaltung eine der Parteien oder die Gesellschaft ein berechtigtes Interesse hat und hinsichtlich derer keine gesetzlichen Offenle-

gungspflichten bestehen. Die Parteien werden insbesondere den Inhalt dieser Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit nicht eine Weitergabe der Informationen in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages zulässig ist oder soweit die anderen Parteien nicht ausdrücklich schriftlich ihre Zustimmung zur Offenlegung erteilt haben. Sie werden Informationen, die sie im Rahmen der Zusammenarbeit übereinander oder über mit der jeweils anderen Partei im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen erhalten haben, vertraulich behandeln, soweit nicht solche Informationen öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich sind oder die jeweils andere Partei schriftlich ausdrücklich ihre Zustimmung zur Weitergabe der Informationen erteilt hat.

#### **§ 14**

##### **Änderungen des Vertrages / Abtretungsbeschränkung**

- 14.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie der Verzicht auf sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Das gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 14.2 Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung können nur mit vorheriger Zustimmung der jeweils anderen Parteien abgetreten werden.

#### **§ 15**

##### **Vertragsanpassungen**

- 15.1 Sollten sich die technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen oder gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen dieser Vertrag einschließlich der für die Durchführung der Projekte maßgeblichen Projektverträge vereinbart worden ist, grundlegend ändern, und sollte infolgedessen einer Partei die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden können, weil die gegenseitigen Pflichten unter Berücksichtigung der Laufzeit dieses Vertrages in ein grobes Missverhältnis geraten sind, kann jede Partei eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Vertrauen auf den Bestand der vertraglichen Regelungen über längere Zeit erhebliche Investitionen vorgenommen wurden. Eine Anpassung einzelner Konditionen kann deshalb nur unter Beachtung der Anforderungen bestehender Finanzierungsverträge erfolgen.
- 15.2 Eine Anpassung dieses Vertrages und/oder der Projektverträge kann nicht verlangt werden, wenn bereits eine ausdrückliche Risikoordnung vorgenommen wurde.
- 15.3 Die Regelung zu Vertragsanpassungen in § 15.1 gilt entsprechend, wenn die Änderung(en) eine Optimierung des Projekts als Ganzes ermöglicht (ermöglichen). Die Parteien sind verpflichtet, an einer solchen Optimierung mitzuwirken, etwaige, einzelnen Parteien im Zuge der

Optimierung entstehende Nachteile angemessen auszugleichen und die jeweiligen Vorteile auf Basis der vereinbarten Risikoverteilung angemessen aufzuteilen.

- 15.4 Die Parteien werden an allen Maßnahmen, Geschäften und Rechtshandlungen mitwirken bzw. solche vornehmen, die zur Durchführung etwaiger Vertragsanpassungen erforderlich sind. Sie verpflichten sich, dabei kooperativ, konstruktiv, partnerschaftlich und loyal zusammenzuarbeiten.

## **§ 16**

### **Laufzeit / Kündigung**

- 16.1 Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2058.
- 16.2 Das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt; die Kündigung aus wichtigem Grund muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach sicherer Kenntnis von dem die Kündigung rechtfertigenden Sachverhalt schriftlich erklärt werden.
- 16.3 Die Kündigung dieses Konsortialvertrages durch eine Partei begründet zugleich einen wichtigen Grund in der Person dieser Partei im Sinne des § 19 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages, der die Ausschließung der betreffenden Partei aus der Gesellschaft rechtfertigt. Insoweit erweitert dieser Konsortialvertrag für jeden Gesellschafter verbindlich und mit Wirkung über seine Beendigung hinaus den Katalog des § 19 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages.
- 16.4 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, enden zugleich seine Rechte und Verpflichtungen aus diesem Konsortialvertrag. Die TEP scheidet aus diesem Konsortialvertrag aus mit der Folge, dass ihre Rechte und Pflichten aus diesem Konsortialvertrag enden, wenn der letzte Projektentwicklungsvertrag zwischen TEP und der Gesellschaft endet.
- 16.5 Im Falle der Kündigung durch eine oder mehrere Parteien oder der Beendigung der Rechte und Verpflichtungen einer oder mehrerer Parteien nach § 16.4 wird der Konsortialvertrag von den übrigen Parteien unverändert fortgeführt, es sei denn, die übrigen Parteien entscheiden sich einstimmig, den Konsortialvertrag zu beenden.

## **§ 17**

### **Schlussbestimmungen**

- 17.1 Die Parteien sichern sich die kooperative, konstruktive, partnerschaftliche und loyale Erfüllung dieses Vertrages sowie aller im Rahmen des Projekts geschlossenen Verträge zu.
- 17.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- 17.3 Sollten im Zusammenhang mit diesem Vertrag Streitigkeiten entstehen, so werden sich die Parteien bemühen, diese gütlich durch Vereinbarung beizulegen. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, die nicht durch Verhandlungen nach Satz 1 beigelegt werden konnten, ist Gerichtsstand Aachen.
- 17.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt beim Abschluss dieses Vertrages bedacht hätten. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- 17.5 Die Überschriften in diesem Vertrag haben keinen Einfluss auf dessen Auslegung.

## **§ 18** **Anlagenverzeichnis**

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- |          |   |
|----------|---|
| Anlage 1 | Gesellschaftsvertrag der Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG |
| Anlage 2 | Kapitaleinlagen der Gesellschafter                            |
| Anlage 3 | Beitrittsvereinbarung   |

## **Marktanalyse gemäß § 107 Abs. 5 GO NRW**

für die unmittelbare und mittelbare Beteiligung

der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH

Kamen, Bönen, Bergkamen

**an einer Gesellschaft für Projekte im Bereich  
Erneuerbarer Energien Wind Onshore und Photovoltaik  
(Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG)**

## **Beteiligung an einer Gesellschaft für Projekte im Bereich Erneuerbarer Energien Wind Onshore und Photovoltaik (Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG)**

Gemäß § 107 Abs. 5 S. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist der Rat vor der Entscheidung über die unmittelbare und/oder mittelbare Beteiligung an einem wirtschaftlichen Unternehmen auf der Grundlage einer Marktanalyse zu unterrichten. Diese Marktanalyse befasst sich mit Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und stellt die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft dar.

### **A. Vorhabensbeschreibung**

Die GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen, Bönen, Bergkamen (GSW) strebt eine unmittelbare Beteiligung sowie eine mittelbare Beteiligung über die Trianel GmbH an einer Gesellschaft (Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG, kurz **TWS**) im Bereich der Erneuerbaren Energien in Deutschland an, um an den Chancen von Windenergie Onshore und Photovoltaik zu partizipieren und einen kommunalen Beitrag zu Umwelt- und Klimaschutz durch Erneuerbare Energien zu leisten. Sie können damit ihre Ausbauziele bei Erneuerbaren Energien leichter realisieren und unrentable bzw. risikobehaftete Klein- und Einzelbeteiligungen oder Fehlinvestitionen vermeiden

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung und Entwicklung, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen in Deutschland zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien sowie zur Speicherung von Energie und die Beteiligung an Gesellschaften und Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die Anlagen in Deutschland zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien sowie zur Speicherung von Energie betreiben oder zu betreiben beabsichtigen.

Innerhalb der TWS soll bis Ende 2024 ein Projektportfolio in einer Größenordnung von etwa 130 MW installierter Leistung im Bereich Windenergie Onshore und etwa 70 MW<sub>p</sub> installierter Leistung im Bereich Photovoltaik gesichert werden. Darüber hinaus erfolgt über einen Zeitraum von zehn Jahren im Bereich Weißflächenentwicklung Wind der langfristige Aufbau eines Projektvolumens Wind Onshore, welches in der Inbetriebnahme von Wind-Projekten mit einem Volumen von 140 MW münden soll.

Das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt rd. 500 Mio. €. Das durch die Gesellschafter für die TWS bereitgestellte Eigenkapital liegt bei rd. 100 Mio. €. Der überwiegende Betrag von etwa 400 Mio. € wird durch Fremdkapital im Rahmen von Projektfinanzierungen gedeckt werden.

Die Projektpartner, also die Stadtwerke und regionalen Versorgungsunternehmen, beteiligen sich an der TWS. Diese ist wiederum an den einzelnen Projektgesellschaften beteiligt. Hieraus ergibt sich die folgende Holding-Struktur (Abbildung 1).

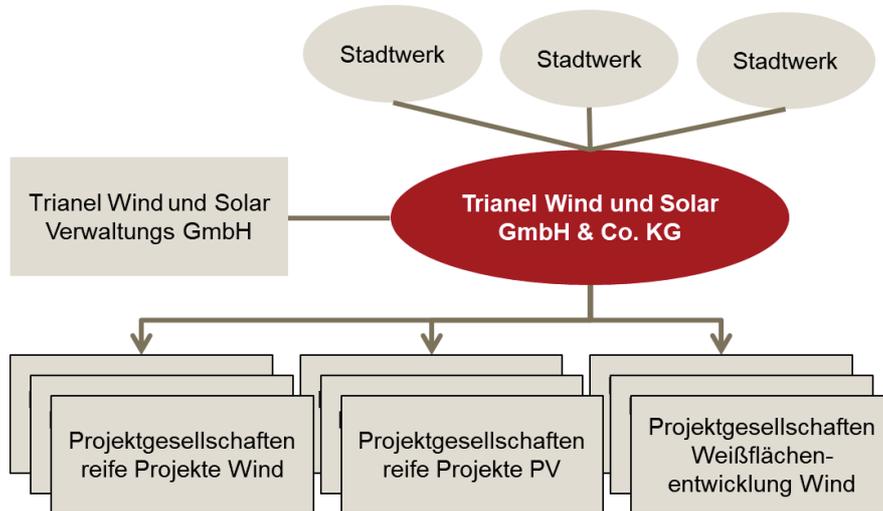


Abbildung 1: Darstellung der Gesellschaftsstruktur

Der öffentliche Zweck einer Beteiligung der kommunalen Projektpartner an der TWS liegt darin, die kommunale Energieversorgung durch die Integration von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen nachhaltig und dauerhaft zu sichern und zu stärken. Die Dauer der Beteiligung an der TWS soll entsprechend langfristigen Charakter haben.

## B. Hintergrund

Für die Energieerzeugung ist das Thema Nachhaltigkeit wichtigster und in der Vergangenheit stabilster Treiber aus dem gesellschaftlichen Umfeld. Deshalb wird der Trend zur CO<sub>2</sub>-Einsparung das dominierende Element bei der Entwicklung der deutschen bzw. europäischen Energieerzeugung sein.

Die politische Situation in Bezug auf die Förderung regenerativer Energieerzeugung hat sich in Deutschland in den vergangenen Jahren deutlich verändert. Der Anteil Erneuerbarer Energien soll auf 40% bis 45% im Jahr 2025 und gemäß der Vereinbarung im Koalitionsvertrag der derzeitigen Bundesregierung auf 65% im Jahr 2030 steigen.

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat die Bundesregierung schon vor einigen Jahren stabile Rahmenbedingungen für die Förderung regenerativer Energieerzeugung geschaffen. Auch in den kommenden Jahrzehnten ist von einer nachhaltigen Förderung regenerativer Energieerzeugung in Deutschland auszugehen, um die politischen Klima-

schutzziele auf EU- und Bundesebene umzusetzen. Dabei läutete die Novellierung des EEG im Jahr 2017 die nächste Phase der Energiewende ein: Die Vergütung des erneuerbaren Stroms wird nicht wie bisher staatlich festgelegt, sondern grundsätzlich durch Ausschreibungen am Markt ermittelt - ein Paradigmenwechsel bei der Förderung der Erneuerbaren Energien.

Windkraft und Photovoltaik sind zwei der Schlüsseltechnologien zur Realisierung der Energiewende in Deutschland und weltweit. In den vergangenen Jahren baute Deutschland bedeutende Kapazitäten im Bereich der Erneuerbaren Energien bis zu einer Leistung von rd. 119 GW im Jahr 2018 auf (vgl. Abbildung 1). Der Ausbau entfällt zu einem Anteil von rd. 83 % auf die Bereiche Windkraft Onshore und Photovoltaik.

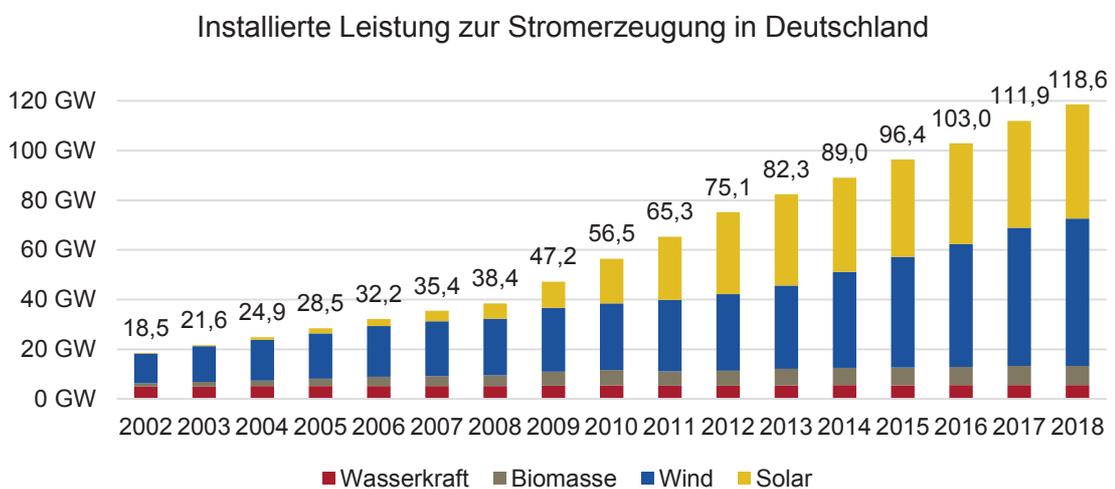


Abbildung 2: Entwicklung der installierten Leistung zur Stromerzeugung in Deutschland; Quellen: AGEE, BMWi

Die künftige Stromversorgung wird daher zunehmend auf dem Einsatz Erneuerbarer Energien basieren. Alle nennenswerten Potentialstudien zeigen hohe Ausbaupotentiale für die Bereiche Wind, PV und übrige erneuerbare Energieträger sowie Speichersysteme. Diese Technologien ermöglichen auch zukünftig bedeutende Wachstumschancen, während sich konventionelle Erzeugungsformen erwartungsgemäß zurückbilden.

Nichtsdestotrotz wurden im Jahr 2019 in Deutschland an Land so wenig neue Windkraftanlagen errichtet wie nie zuvor seit Einführung des EEG im Jahr 2000. Nach Zahlen der Fachagentur Wind an Land sind im vergangenen Jahr Windkraftanlagen mit einem Leistungsvolumen von 958 MW ans Netz gegangen. Unter 1.000 MW hatte der Zubau zuletzt 1998 gelegen.

Unterdessen kommt die Photovoltaik in Deutschland nach einigen sehr dürrftigen Jahren wieder besser voran. Bis November wurden 2019 Solarstromanlagen mit zusammen 3.600 MW installiert, der höchste Wert seit 2012. In den Jahren 2014 bis 2017 waren es jeweils weniger als 2.000 MW installierte Leistung.

Geht man davon aus, dass der Bruttostromverbrauch im Jahr 2030 bei 600 Terawattstunden liegt, so entspricht ein EE-Anteil von 65 % einer Bruttostromerzeugung aus Erneuerbaren Energien von 390 Terawattstunden. Dies bedeutet konkret, dass ein durchschnittlicher jährlicher Bruttozubaue der Onshore-Windkraft von 2020 bis 2030 von 4 Gigawatt notwendig ist. Im Bereich der Photovoltaik muss zum Erreichen des Ziel im selben Zeitraum ein durchschnittlicher jährlicher Zubau von 5 Gigawatt erfolgen (BEE-Szenario 2030 - 65% Erneuerbare Energien bis 2030; Ein Szenario des Bundesverbands Erneuerbare Energie e.V. (BEE), Mai 2019; Stromnetze für 65 Prozent Erneuerbare bis 2030. Zwölf Maßnahmen für den synchronen Ausbau von Netzen und Erneuerbaren Energien, Agora Energiewende, Juli 2018).

Die Erneuerbaren Energien spielen im Erzeugungsmix der Stadtwerke eine bedeutende Rolle. Ihr Anteil am aktuellen Erzeugungsmix der Stadtwerke ist allein von 17,5 % im Jahr 2016 auf 21,3 % im Jahr 2017 gestiegen (VKU). Allerdings nahmen die Erneuerbaren Energien mit einer installierten Leistung von rd. 5.679 MW (vgl. Abbildung 2) lediglich einen Anteil von 3 % des in Deutschland installierten Volumens ein. Gemessen an der anteiligen Stromversorgung von Endkunden durch kommunale Unternehmen ist hier ein deutliches Steigerungspotential notwendig. Strategisch ist dies für Stadtwerke von enormer Bedeutung, auch um weitere Wachstumfelder rund um die künftige Energieversorgung (z. B. Speichertechnologien, Elektromobilität etc.) zu erschließen.

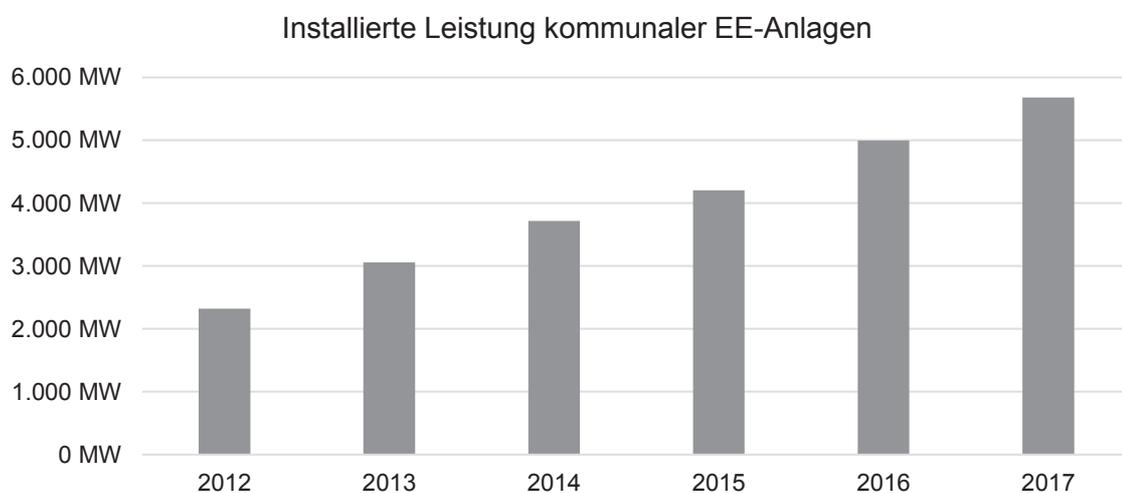
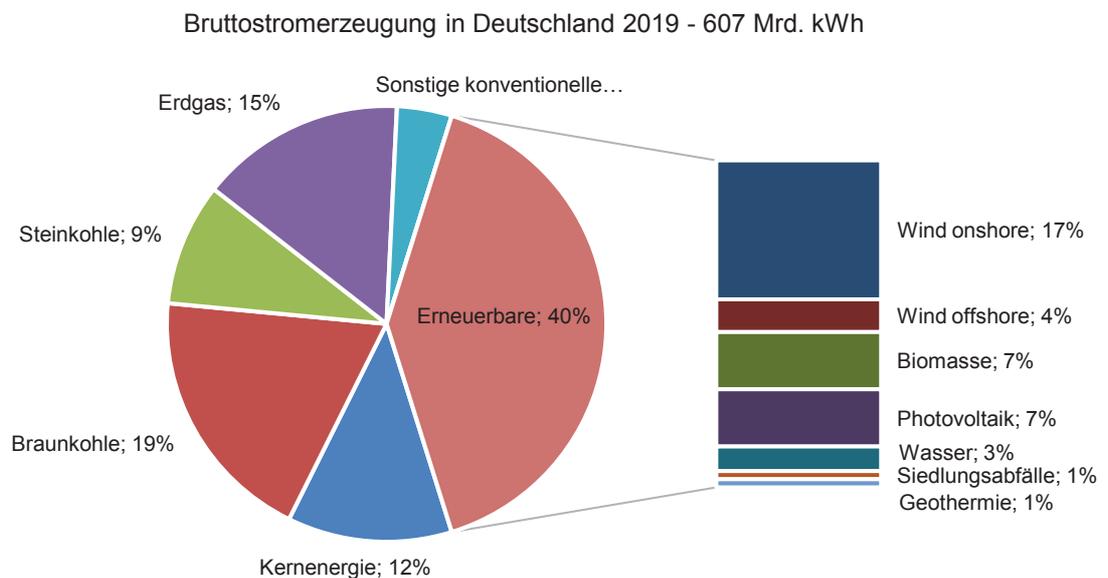


Abbildung 2: Installierte Leistung kommunaler Erneuerbare-Energien-Anlagen; Quelle: VKU Erzeugungsumfrage 2018

### C. Analyse des Marktumfeldes

Der Fortgang der Energiewende lässt sich am stark veränderten Energieträgermix in der Stromerzeugung illustrieren. Der Anteil der Erneuerbaren Energien nahm in den letzten zehn Jahren von 16% in 2009 auf 40% in 2019 deutlich zu, während die Stromproduktion aus Steinkohle, Erdgas und Kernenergie kontinuierlich zurückgeht. Damit sind die Erneuerbaren Energien in 2019 der wichtigste Energieträger bei der Deckung des Strombedarfs in Deutschland.



Quellen: BDEW-Schnellstatistikerhebung, Destatis, EEX, VGB, ZSW

Abbildung 3: Brutto-Stromerzeugung 2019 in Deutschland

Auch die wirtschaftliche Bedeutung der Erneuerbaren Energien ist deutlich angestiegen. Die Unternehmen entfalten über die gesamte Wertschöpfungskette (Anlagenfertigung, Projektentwicklung, Transport, Montage, Wartung etc.) eine hohe Beschäftigungswirkung und generieren somit nicht nur in ihren Unternehmen selbst, sondern auch in den vor- und nachgelagerten Teilen der Prozesskette Wertschöpfung.

Die Marktbedingungen für PV und Onshore-Wind haben sich mit der Einführung der Ausschreibungsmodelle (PV seit September 2015 und Wind seit Mai 2017) wesentlich verändert. Der Wettbewerbsdruck nimmt zu, die Margen entlang der kompletten Wertschöpfungskette sinken. Projekte in späten Entwicklungsstadien sowie bereits in Betrieb befindliche Projekte sind auf Investorensseite stark umkämpft und bieten somit nur begrenzte Wachstumsmöglichkeiten und wirtschaftliche Perspektiven. Gleichzeitig führen die, durch

die Ausschreibungsmodelle initiierten, Marktveränderungen auch dazu, dass bei privatwirtschaftlichen Projektentwicklern die Bereitschaft zunimmt, sich für Kooperationsmodelle oder den Verkauf von in Entwicklung befindlichen Projekten zu öffnen. Der Wettbewerb ist hier auf Investorenmenseite weniger stark ausgeprägt, da solche Projekte für branchenfremde Investoren (Versicherungsunternehmen, Investmentfonds, etc.) von vergleichsweise geringem Interesse sind.

Dies bietet für kommunale Unternehmen die Möglichkeit, im frühen Stadium in Entwicklungsprojekte einzusteigen und die damit verbundenen Chancen zu erschließen. Insbesondere kleinere- und mittlere kommunale Energieversorgungsunternehmen verfügen jedoch regelmäßig nicht über die erforderlichen Ressourcen, Know-how-Basis sowie Entscheidungsfähigkeit für die Bewertung, die Investition sowie die Fortführung entsprechender Projekte. Durch eine Bündelung in einer gemeinsamen Gesellschaft können die Interessen von Stadtwerken gebündelt werden, um diesen Herausforderungen zu begegnen, die oben beschriebenen Chancen zu erschließen und damit die kommunale Energieerzeugung nachhaltig zu stärken.

Vor dem Hintergrund, dass Strom aus Windkraft- und PV-Anlagen einen immer deutlicheren Anteil am Energiemix ausmachen wird und zudem als Strom aus einer erneuerbaren Energiequelle einen regenerativen Charakter aufweist, ist eine Integration in die kommunale Energieversorgung ein nachhaltiger und „grüner“ Entwicklungsschritt. Das geplante Engagement im Bereich der Wind- und Sonnenenergie eröffnet der kommunalen Energiewirtschaft die Möglichkeit, diesen Wandel der Struktur des Elektrizitätsversorgungssystems proaktiv mitzugestalten und diese Energieträger ihren Bedürfnissen entsprechend in die Energieversorgung einbinden zu können.

#### **D. Analyse der Vor- und Nachteile für die kommunalen Unternehmen („Chancen und Risiken“)**

Das Aufgabenfeld der TWS erfordert ein projektgesteuertes Vorgehen. Jedes einzelne Vorhaben wird im Vorfeld betriebswirtschaftlich auf Grundlage vorab zwischen den Gesellschaftern vereinbarter Investitionskriterien beurteilt, so dass Verlustrisiken minimiert werden.

Die vorgesehene Beteiligung weist für die GSW (und damit auch für die Kommune) aufgrund der begrenzten Beteiligung nur ein begrenztes Risiko auf. Das finanzielle Engagement soll für die Stadt Kamen, die Stadt Bergkamen sowie für die Gemeinde Bönen über die GSW in Summe bis zu 3,5 Mio. € betragen. Die Haftung der Stadtwerke

als Gesellschafter (Kommanditisten) der TWS ist im Außenverhältnis auf die Hafteinlage beschränkt. Dabei entfällt jeweils ein Fünftel des Kapitals des jeweiligen Kommanditisten auf die Haftungseinlage und ist als ihre Haftsumme in das Handelsregister einzutragen. Die Inanspruchnahme kommunaler Bürgschaften oder eine Erhöhung des kommunalen Engagements wird im Übrigen nicht erforderlich sein.

Durch die vorgesehene Beteiligung ergeben sich Vorteile, die zu einer Steigerung der Wirtschaftlichkeit der GSW führen. Die wesentlichen Vorteile liegen insbesondere in

- einem kommunalen Beitrag zu den nationalen Klimaschutzziele der Bundesregierung und einer Stärkung der öffentlichen Energieversorgung,
- der Verringerung der Abhängigkeit von etablierten Stromerzeugungsgesellschaften durch Sicherung des Zugriffs auf Erneuerbare Energien,
- der langfristigen Stärkung der eigenen Wettbewerbsposition und kommunalen Versorgungssicherheit zum Nutzen der Kunden und öffentlichen Gesellschafter,
- der Ausnutzung von Größenvorteilen (Skaleneffekte) durch Bündelung vieler Projekte und der Verteilung von Risiken durch Diversifizierung in ein breites Projektportfolio,
- den langfristig kalkulierbaren Erlösen im Gegensatz zu kurzfristig schwankenden Strompreisen am Markt durch eine Vermarktung im Rahmen des EEG,
- der Vorbereitung auf Vermarktungskonzepten für die Zeit nach dem Auslaufen der fixierten Einspeisevergütungen durch Power Purchase Agreements (PPA),
- den verbesserten Möglichkeiten zur Behauptung in einem Wettbewerbsmarkt durch die Möglichkeit, den Kunden neue und insbesondere „grüne“ Produkte zu bieten,
- den positiven Auswirkungen auf die lokale und regionale Wirtschaft durch eine stärkere Wettbewerbsfähigkeit,
- der strategischen Allianz mit Betreibern von Erneuerbaren Energieanlagen in den verlängerten Bereichen der Wertschöpfungskette.

Damit schaffen Stadtwerke im derzeitigen Marktumfeld die Voraussetzungen, um den Bürgern angemessene Preise anzubieten. Die Unternehmen reagieren damit nicht nur auf verstärkte Konkurrenz von außen, sondern agieren auch selbstständig auf diesem Markt.

### **E. Auswirkungen auf die Arbeitsplätze**

Die vorgesehene Beteiligung bietet einige Vorteile für die kommunalen Energieversorgungsunternehmen. So ist es das langfristige Ziel, durch Integration von Strom aus Erneuerbaren Energien in die kommunale Stromversorgung eine nachhaltige Energieversorgung durch die Stadtwerke zu sichern. Dies führt in letzter Konsequenz zu einer Stärkung der Position der Stadtwerke und somit zu einer Reduktion der Abhängigkeit von etablierten Stromerzeugungsunternehmen. Somit stellt die Beteiligung an der TWS einen wesentlichen Beitrag dar, um den Bestand der GSW und damit die dort vorhandenen Arbeitsplätze zu sichern.

### **F. Auswirkungen auf Handwerk und mittelständische Wirtschaft**

Durch eine Beteiligung der GSW an der TWS werden die relevanten Märkte des örtlichen Handwerks und der mittelständischen Wirtschaft nicht beeinträchtigt. Nachteile für Handwerk, Gewerbe, Handel oder negative Auswirkungen auf die Beschäftigung bei den mittelbar beteiligten kommunalen Projektpartnern sind aus dem Engagement im Bereich der Erneuerbaren Energien nicht zu erwarten, da die Tätigkeit keinerlei Überschneidungen mit anderen Bereichen der örtlichen Wirtschaft aufweist.

Durch die nachhaltige und wirtschaftliche Sicherung der kommunalen Energieversorgung ist vielmehr eine Stärkung der Wirtschaftskraft der kommunalen Projektpartner zu erwarten. Eine Sicherung der Position der Stadtwerke, die Stärkung der Unabhängigkeit von den etablierten Stromerzeugungsunternehmen und die Integration von Erneuerbaren Energien in die kommunale Energieversorgung gewährleisten den Bestand der Stadtwerke, repräsentieren die zukunftsweisende Ausrichtung und unterstreichen damit die signifikante Stellung der Stadtwerke für die Region. Dieses Fundament wird mit positiven Auswirkungen für die Wirtschaft auf lokaler und regionaler Ebene verbunden sein.

### **G. Investitionen, Beschaffung, Beschäftigung**

Durch die Stärkung der Stadtwerke bleibt weiterhin gewährleistet, dass ein Großteil von Investitionen und Aufträge lokal vergeben werden können

### **H. Einsatz öffentlicher Mittel**

Es ist nicht vorgesehen, in der TWS öffentliche Mittel oder Subventionen einzusetzen.

## **I. Abschließende Bewertung**

Das finanzielle Engagement je Anteilseigner (bzw. je Kommune) ist durch die breite Gesellschafterbasis, auf welche die TWS gestellt ist, überschaubar. Das Risiko ist dabei auf die Höhe der jeweiligen Kapitaleinlage begrenzt.

Die Beteiligung an der TWS bietet für die GSW die Chance, eigene Erzeugungsaktivitäten im Bereich der Windenergie Onshore und im Bereich der Photovoltaik aufzubauen und einen kommunalen Beitrag zu Umwelt- und Klimaschutz durch Erneuerbare Energien zu leisten.

Durch die Investition in diese Energieträger eröffnen sich für die kommunalen Energieversorgungsunternehmen Chancen, die eigene Wettbewerbssituation signifikant zu verbessern.

Insbesondere unter Berücksichtigung des zukünftig angestrebten Anteils Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung und der Markteintritte privater Investoren ist eine Sicherung des Zugriffs auf Erneuerbare Energien für Stadtwerke essentiell. Nur so kann langfristig die Wettbewerbsfähigkeit gewährleistet werden. Dabei werden Größenvorteile genutzt, ohne die Eigenständigkeit und die Ertragskraft der einzelnen Werke in Frage zu stellen.

Die beteiligten kommunalen Versorgungsunternehmen werden diese Stärke im Bereich Erneuerbarer Energien nutzen, um ihre Wirtschaftstätigkeit auf lokaler Ebene abzusichern. Hier bleibt eine enge leistungsmäßige Verflechtung mit lokalen Marktteilnehmern, insbesondere mit dem Handwerk und der mittelständischen Wirtschaft, gewährleistet. Eine Beteiligung der GSW an der TWS bedeutet keinen Nachteil für diese Beziehungen, sondern sichert sowohl Haushaltskunden als auch dem örtlichen Gewerbe und der mittelständischen Wirtschaft eine sichere, nachhaltige und wirtschaftliche Energieversorgung.

Industrie- und Handelskammer zu Dortmund | 44127 Dortmund

**nur per E-Mail: [stabsstelle@gsw-kamen.de](mailto:stabsstelle@gsw-kamen.de)**

GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH  
Kamen Bönen Bergkamen  
Herrn Jochen Baudrexl  
Poststraße 4  
59174 Kamen

Ihre Zeichen/Nachricht vom  
12.05.2020

Ihr Ansprechpartner

Assessor Jost Leuchtenberg

E-Mail

[j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de](mailto:j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de)

Tel.

0231 5417 – 240

Fax

0231 5417 – 8325

Datum: 26.05.2020

Zeichen: V / Leu

**Kommunalrecht – Stellungnahme gemäß § 107 Abs. 5 GO NW**  
**hier: Mittelbare Beteiligungen der Gesellschafterkommunen der**  
**GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen Bönen Bergkamen**  
**an der Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG und**  
**an der Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH sowie weitere mittelbare**  
**Beteiligungen über die Trianel GmbH an den o.a. beiden Gesellschaften**

Sehr geehrter Herr Baudrexl,

in obiger Angelegenheit kommen wir zurück auf Ihre schriftliche Mitteilung vom  
12.05.2020 nebst beigefügter Marktanalyse.

Gern nehmen wir auf der Basis dieser Unterlagen – hier insbesondere der Markt-  
analyse gemäß § 107 Abs. 5 GO NW – Stellung zu den von den Gesellschafter-  
kommunen der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen Bönen Bergkamen  
(nachfolgend kurz „GSW“) geplanten mittelbaren gesellschaftsrechtlichen Beteili-  
gungen an der Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG sowie an deren Komple-  
mentär-GmbH, der Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH, sowie den weiteren  
mittelbaren Beteiligungen an diesen beiden vorgenannten Gesellschaften über die  
Trianel GmbH.

Nach interner Beteiligung des bei der IHK zu Dortmund fachlich zuständigen Geschäftsbereichs teilen wir im Ergebnis die Einschätzungen der uns vorliegenden Marktanalyse. Das Ziel einer Stärkung der wirtschaftlichen Aktivitäten der GSW im Bereich der Erneuerbaren Energien wird von uns – auch vor dem Hintergrund der entsprechenden Positionierung der IHK – durchaus begrüßt. Negative Auswirkungen auf die regionale mittelständische Wirtschaft dürften hier nicht zu befürchten sein. Zudem lässt sich angesichts der in der Marktanalyse in Aussicht gestellten Steigerung der Wirtschaftlichkeit der GSW hoffen, dass sich das Vorhaben – bei überschaubarem finanziellem Engagement und somit auch Risiko – letztlich auch in einer Stabilisierung oder gar Senkung der Strompreise und damit idealerweise einer Kostensenkung für die mittelständische Wirtschaft niederschlagen könnte.

Zusammenfassend erhebt die IHK keine Bedenken gegen die angestrebten Beteiligungen der GSW – und damit auch ihrer Gesellschafterkommunen – an den o.a. Gesellschaften.

Nach wie vor begrüßen wir es jedoch, wenn auch in Zukunft in jedem Einzelfall einer geplanten unternehmerischen Beteiligung bzw. Betätigung der GSW bzw. ihrer Gesellschafterkommunen eine sorgfältige und dem Gebot der Zurückhaltung gegenüber der Privatwirtschaft Rechnung tragende Prüfung bei Ihnen durchgeführt wird.

Zudem dürfen wir Sie nochmals bitten, künftig zur Abgabe unserer Stellungnahme eine Zeitspanne von ca. 4 Wochen für uns vorzusehen, da hier eine interne Abstimmung zwischen Fachabteilung und Rechtsabteilung erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Geschäftsführung  
i.A.



Ass. Jost Leuchtenberg

GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH  
Kamen, Bönen, Bergkamen  
Stabsstelle Unternehmensentwicklung  
Frau Lynn Hiddemann  
Poststraße 4  
59174 Kamen

Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: Schö.-ru.  
Abteilung: Geschäftsführung  
Ansprechpartner: HGF Detlef Schönberger  
Sekretariat: Heike Rudolph  
Telefon: 02921 892-217  
Fax: 02921 892-209  
Anschrift: Haus des Handwerks  
Am Handwerk 4  
59494 Soest  
E-Mail: rudolph@kh-hl.de

Soest, 26.05.2020

## Stellungnahme gemäß § 107 Abs. 5 GO NRW

**Beteiligung der GSW an der Trianel Wind und Solar Gesellschaft sowie weitere mittelbare Beteiligung an der Komplementär-GmbH und an Projektgesellschaften sowie**

**Beteiligung der GSW über die Trianel GmbH an der Trianel Wind und Solar Gesellschaft sowie weitere mittelbare Beteiligung an der Komplementär-GmbH und an Projektgesellschaften**

Sehr geehrte Frau Hiddemann,

gegen die im Betreff genannten, vorgesehenen Beteiligungen der GSW GmbH werden von unserer Seite her keine Bedenken erhoben.

Wir gehen aufgrund Ihrer beigefügten Marktanalyse davon aus, dass die Belange des regionalen Handwerks nicht nachteilig berührt werden.

Mit freundlichem Gruß

Kreishandwerkerschaft Hellweg-Lippe

  
Schönberger  
Hauptgeschäftsführer



**Geschäftsführung**  
**Gudrun Janßen, stellv. Geschäftsführerin**

**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

ver.di • Bismarckstraße 17-19 • 59065 Hamm

**GSW**  
Stabsstelle Unternehmensentw.  
z.Hd. Frau Hiddemann  
Poststraße 4  
59174 Kamen

**Bezirk Westfalen  
Gst. Hamm/Unna**

Bismarckstraße 17-19  
59065 Hamm

Telefon: 02381-92052-12

Telefax: 02381-92052-21

**Stellungnahme gem. § 107 Abs. 5 GO NRW**  
**Beteiligung der GSW an der Trianel Wind und Solar Gesellschaft**  
**sowie weitere mittelbare Beteiligung an der Komplementär-GmbH**  
**und an Projektgesellschaften sowie**  
**Beteiligung der GSW über die Trianel GmbH an der Wind und**  
**Solar Gesellschaft sowie weitere mittelbare Beteiligung an der**  
**Komplementär-GmbH**

Datum 22. Mai 2020

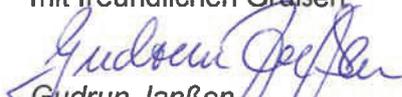
Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen ja-lo  
Tel.-Durchwahl - 12  
Fax-Durchwahl - 21

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Hiddemann,

bezugnehmend auf die oben genannte Angelegenheit und Ihr Schreiben vom 12. Mai 2020 können wir Ihnen mitteilen, dass ver.di den erneuerbaren Energien positiv gegenüber steht und die kommunalen Beteiligungen begrüßt. ver.di unterstützt in der Versorgungsbranche eine Neuorganisation der Energieerzeugung auf Basis der erneuerbaren Energien im Rahmen einer umwelt- und klimapolitisch verantwortlichen Zukunftsgestaltung. Ziel für uns ist es, bestehende qualifizierte Arbeitsplätze zu erhalten und, dass neue qualifizierte Arbeitsplätze geschaffen werden.

Insofern können wir unsererseits festhalten, dass keine Bedenken bezüglich der oben genannten Beteiligungsvorhaben bestehen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

  
Gudrun Janßen  
stellv. Geschäftsführerin

www.verdi.de  
E-Mail: gudrun.janssen@verdi.de

Bankverbindung:  
Konto Nr. (IBAN)  
DE16410101111010998300  
BIC ESSEDE5F410